Der Vertrauensschutz im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Günther Werk

Gerichtsreferendar aus Berlin-Friedrichshagen

Marburg 1932

Buchdruckerei und Verlag Gebr. Engelke, Berlin S 42, Prinzen-Straße 98

Als Dissertation
von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 21. Juli 1931.

Berichterstatter:
Geh. Justizrat Prof. Dr. Franz Leonhard.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Einleitung 1

1. Kapitel. Geschichtliche Entwicklung. 1

2. Kapitel. Grundsätzliches über das Vertrauensprinzip. 3

II. Der Vertrauensschutz im bürgerlichen Recht 5

1. Kapitel. Der gutgläubige Erwerb im Fahrnisrecht. 5

§ 1. Die Voraussetzungen für den gutgläubigen Erwerb. . . . 5

1. Die Beschaffenheit des guten Glaubens. 5

2. Der Rechtsmangel. 6

3. Die objektive Grundlage des Schutzes. 9

4. Die Einschränkung bei abhandengekommenen Sachen. 13

§ 2. Die Wirkungen des Vertrauensschutzes und die Rechtsstellung des zurückerwerbenden Nichtberechtigten. . . . 16

2. Kapitel. Der Vertrauensschutz bei der Ersitzung. 20

3. Kapitel. Der Vertrauensschutz beim Erwerb von Früchten und Erzeugnissen. 22

4. Kapitel. Der Vertrauensschutz beim Pfandrecht. 24

§ 1. Der gutgläubige Erwerb eines Pfandrechts. 24

§ 2. Der gutgläubige Erwerb bei der Pfandveräußerung. . . . 27

5. Kapitel. Der Vertrauensschutz bei den Registern. 30

§ 1. Das Vereinsregister. 30

§ 2. Das Heiratsregister. 31

§ 3. Das Güterrechtsregister. 33

§ 4. Der Erbschein und das Testamentsvollstreckerzeugnis. . 34

6. Kapitel. Der Vertrauensschutz im Liegenschaftsrecht. . . . 37

§ 1. Voraussetzungen. 37

1. Das Grundbuch als Vertrauenstatbestand. 37

2. Die Beschaffenheit des guten Glaubens. 37

3. Der Umfang des Schutzes. 39

§ 2. Die Wirkungen des Vertrauensschutzes. 49

III. Schluß. Der Vertrauensschutz im englischen Recht. 49

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554407_0091

Literaturverzeichnis

Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 28; 34.
Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 39.
Bekker, System des heutigen Pandektenrechts. I. Bd., Weimar 1886.
Biermann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. III. Buch, 3. Aufl., Berlin 1914.
— Widerspruch und Vormerkung nach deutschem Grundbuchrecht. Jena 1901.
Binding, Die Ungerechtigkeit des Eigentumserwerbs. Leipzig 1902.
Böhm, Das materielle und formelle Reichsgrundbuchrecht. Hannover 1898.
Brachvogel-Frydrichowicz, Handbuch des Grundbuchrechts. Berlin 1901.
Breit, Die Geschäftsfähigkeit. Leipzig 1903.
Buch, Die Bestandsangabe des Grundbuchs. (Gruchots Beiträgen, Bd. 61).
Burckhardt, Die zivilistischen Prärumtionen. Weimar 1866.
Cosack, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I. u. II. Bd., 7. u. 8. Aufl. Jena 1924.
— Lehrbuch des Handelsrechts, 10. u. 11. fortgesetzte Aufl.. Stuttgart 1923.
Crome, System des deutschen Bürgerlichen Rechts. Bd. III. Berlin 1905.
Dernburg, System des römischen Rechts. Umgearb. Aufl. (VIII.) von Sokolowsky, II. Teil, Berlin 1912.
— Das Sachenrecht des Deutschen Reichs und Preußens. IV. Aufl., Halle 1908
Deutsche Juristenzeitung. Jahrg. 1901/1904/1912.
Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches. II. Bd., 2. Aufl., Mannheim-Leipzig 1910.
Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts, Leipzig 1913.
Emmerich, Pfandrechtskonkurrenzen. Berlin 1909.
Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I. u. II. Bd., 8. u. 9. Aufl. Berlin 1905.
Ennecccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Allgem. Teil. 18.—21. Aufl. Marburg 1923.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 11, 13, 28, 37, 39, 45, 56, 58, 61, 73, 74, 86, 108.
— desgl. in Strafsachen. Bd. 52.
Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches f. d. Deutsche Reich. 1. Lesung Berlin u. Leipzig 1888. 2. Lesung Berlin 1892—1895.
Ewald, Der Rückerwerb des Nichtberechtigten. Berl. Diss. (Jherings Jahrb., Bd. 76.)
Exner, Die Lehre vom Rechtserwerb durch Tradition nach österreich. u. gemeinem Recht. Wien 1867.
Fuchs, Kommentar zu den grundbuchrechtl. Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches und zur Grundbuchord. I. Bd. Berlin 1901—1903.
Fuld, Zum Mobiliarerwerb nach Bürgerlichem und Handelsrecht. (Im Arch. f. zivil. Prax. Bd. 89).
Gierke, Die Bedeutung des Fahrnisbesitzes für streit. Recht. Jena 1897.
— Deutsches Privatrecht. Bd. 2. Sachenrecht. Leipzig 1905.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch. 2. Bd., 2. Aufl. Berlin 1912.
Gruchot's Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Bd. 34. 41, 43, 44, 45, 50, 56.
Güller, Unfreiwilliger Besitzverlust und gutgläubiger Fahrniserwerb. Zürich 1924.
Güthe-Triebel, Die Grundbuchordnung für das Deutsche Reich und die preuß. Ausführungsbestimmungen. 4. Aufl. Berlin 1923/24.
Hachenburg, Das Bürgerliche Gesetzbuch f. d. Deutsche Reich. Vorträge, gehalten in den Jahren 1896/97. 2. Aufl. Mannheim 1900.
Hanseatische Gerichtszeitung, Jg. 1922.
Harburger, Eigentumserwerb nach § 957 BGB (Im Recht, Jg. 1901).
Hellmann, Vorträge über das Bürgerl. Gesetzbuch f. d. Deutsche Reich. Allgem. Teil. Freiburg, Leipzig, Tübingen 1897.
— Eigentumserwerb nach § 957 BGB (Im Recht, Jg. 1901).
Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. Leipzig 1901.
— Verträge auf Leistung an Dritte, Leipzig 1899.
Henle, Die neue Literatur zum Grundbuchrecht. (In der Dtsch. Jur. Ztg. Jg. 1901).
Henle, Grundbuchrechtl. Streitfragen. (Im Recht. Jg. 1909).
Heymann, Die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere, Festschrift für Dahn, 3. Teil, Breslau 1905.
Huber, Die Bedutung der Gewere im deutschen Sachenrecht. Berner Festschrift. 1894.
Hupka, Die Vollmacht. Eine zivilist. Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung d. dtsch. BGB. Leipzig 1900.
Jacobi, Das Wertpapier als Legitimationsmittel. München 1906.
Jacubezky, Zum § 957 BGB. (Im Recht. Jg. 1902).
Jahrbücher für Dogmatik des röm. u. dtsch. Privatrechts. Bd. 39, 49, 58.
Jherings Jahrbuch der Entscheidungen. Bd. 48.
Jsay, Die Geschäftsführung nach dem BGB für das Dtsch. Reich. Jena 1900.
Jung, Fruchterwerb des scheinberechtigten Besitzers (Im Recht. Jg. 1920).
Juristische Wochenschrift. Jg. 1900 u. 1926.
Koppers, Die Wirksamkeit der gesetzl. Gütergemeinschaft gegenüber Dritten. (Im Recht. Jg. 1900).
Kretzschmar, Das Sachenrecht des BGB. Leipzig 1906.
— Die unrichtige Buchung von Grundstücken. (Im Recht. Jg. 1903)
Leipziger Ztschr. f. deutsches Recht. Jg. 1921.
Leist, Privatrecht und Kapitalismus im 19. Jahrh. Eine rechtsgeschichtl. Voruntersuchung. Tüb. 1911.
Leonhard, Die Beweislast. 2. Aufl. Berlin 1926.
Löwenwarter, Lehrkommentar zum BGB. IV. Bd. Berlin 1928.
Maenner, Das Sachenrecht. 2. Aufl. München 1906.
Meikel, Grundbuchordnung f. d. Dtsch. Reich. München 1905—08.
Meilhaus, Der Eigentumserwerb nach dem Handelsgestzbuch. Tübinger Diss. 1899.
Meyer, Herbert, Das Publizitätsprinzip i. Dtsch. Bürgerl. Recht. München 1909.
Mitteis, Zwei Fragen aus dem Bürgerl. Recht. Dekanatsprogramm 1905.
Motive zum Entwurf eines Bürgerl. Gesetzbuches f. d. Dtsch. Reich. Bd. 3, 4. 5. Berlin 1896.
Müller, Die Wirksamkeit des Pfändungspfandrechts. Berlin 1907.
Nebinger, Der nicht rechtmäßige Pfandverkauf.
Neumann, Handausgabe des BGB f. d. Dtsch. Reich. 6. Aufl. Berlin 1912.
Oberneck, Das Reichsgrundbuchrecht. IV. Aufl. Berlin 1909.

Pappenheim, Handbuch des Seerechts. Leipzig 1906.
Plähn, Die Mängel des Preußischen Katasters. Berlin 1921.
Planck's, Kommentar zum BGB nebst Einführungsgesetz. 3. Bd., 4. Aufl. Berlin u. Leipzig 1920.
Predari, Grundbuchordnung vom 24. März 1897. 2. Aufl. Berlin 1913.
Protokolle der Kommission f. die zweite Lesung des Entwurfs des BGB. Bd. 1, 2, 3, 4, 5. Berlin 1897.
Ramdohr, Das Rechtsprinzip zum Schutz mangelhafter menschlicher Erkenntnisfähigkeit im BGB. (In Gruchot's Beitr. Bd. 44).
Recht, Das, Rundschau f. d. Dtsch. Juristenstand. Jg. 1901, 1909, 1911.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiet des Zivilrechts. Bd. 5, 8, 26.
Reichsgerichtsrätekommentar. Das BGB mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Bd. I u. III. Berlin u. Leipzig 1929.
Regelsberger, Der sogen. Rechtserwerb vom Nichtberechtigten. (In Jherings Jahrb. Bd. 47).
von Reibnitz, Der öffentl. Glaube des Erbscheins im Vergleich mit dem öff. Glauben des Grundbuchs. Rost. Diss. 1902.
Reichel, Gutgläubigkeit beim Fahrniserwerb. (In Grünhut's Ztschr. Bd. 42).
von Romeick, Zur Technik des BGB. III. Rechtsnachfolge. Stuttgart 1904.
Rosenberg, Das Sachenrecht. München 1919.
Röttgen, Ueber die Grundstücksgrenzen im Grundbuchrecht. (In Gruchot's Beitr. Bd. 56).
Sawitz, Der Inhalt des Grundbuchs nach § 892 BGB. Berlin 1908.
Sächs. Archiv für Rechtspflege. Jg. 1911.
Scherer, Ergreift das Mietpfandrecht die eingebrachten Sachen Dritter? (Dtsch. Jur. Ztg. Jg. 1900).
Schirrmeister, Das Bürgerliche Recht Englands, Band I, Berlin 1906.
Schmidt, Familienrecht. 1. Abschn.: Die bürgerl. Ehe. München 1907.
Schneider, Treu und Glauben im Recht der Schuldverhältnisse des BGB. München 1909.
Seuffert's Archiv f. d. Entscheidungen der obersten Gerichte. Bd. 60, 63, 66, 76.
— Blätter für Rechtsanwendung. Bd. 73, 77.
Seydel, Der Fruchterwerb auf Grund des Gestattungsgeschäfts. (In Leonhard's Studien. Heft 24).
Sokolowski, Der Besitz im klassischen Recht und in dem deutschen bürgerlichen Gesetz, Halle 1907.
Staub-Könige, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 3. Bd., 10. Aufl. Berlin 1921.
Staudinger's, Kommentar zum BGB und dem Einführungsgesetz. 3. Bd., 9. Aufl. München-Berlin-Leipzig 1926.
Stein, Grundlagen der Zwangsvollstreckung.
Stein, Der Rückerwerb der Nichtberechtigten. Greifswalder Diss. 1920.
Stephen, New Commentaries on the law of England. III. London 1903.
Sternberg, Die Bedeutung des § 1138 BGB. (In Jherings Jahrb. Bd. 61).
Strecker, Rechte an Grundstücken, Berlin 1898.
Strohal, Das Deutsche Erbrecht auf der Grundlage des BGB. III. Aufl. Berlin 1903/04.
von Tuhr, Der allgemeine Teil des Deutschen Bürgerl. Rechts. Leipzig 1910.
Turnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen und den Preuß. Ausführ. Best. 3. Aufl. Paderborn 1906.
Warneyer, Kommentar zum BGB. 2. Bd. Tübingen 1927.

Weber, Der Durchgangserwerb vom Nichtberechtigten. (Leonhard's Studien, Heft 37).
Weiske's Lexikon, Bd. IV. Leipzig 1843.
Wellspacher, Das Vertrauen auf äußere Tatbestände im Bürgerl. Recht. Wien 1906.
Wendt, Erwerb von einem Nichtberechtigten. (Arch. f. zivilist. Praxis. Bd. 89).
Willenbücher, Das Liegenschaftsrecht des BGB und die Reichsgrundbuchordnung. Berlin 1904.
Windscheid, Lehrbuch der Pandekten. 1. Bd., 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1906.
Wolff, M., Lehrbuch des Bürgerl. Rechts. II, 1. Sachenrecht. 22.—26. Aufl. Marburg 1927.
Wolff, Th., Die Bedeutung des Katasters bei dem Erwerb von Grundstücken. (In Gruchot's Beitr. Bd. 45).
Zeitschrift des Deutschen Notariats-Vereins. Jg. 1921.
Zeitschrift für das Bayr. Notariat und f. d. freiwill. Rechtspflege der Gerichte in Bayern. Jg. 1919.
Zeitschrift für Preuß. Recht. Bd. IV.
Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung. Bd. I u. III.

Eigentum des gutgläubigen Erwerbers als neues Rechtsverhältnis deswegen entstehen läßt, weil das Eigentum des früheren Eigentümers als Ursprungsverhältnis bestand. Das Gesetz läßt Eigentum in der Person des gutgläubigen Erwerbers entstehen, nicht weil dieser berechtigt war, sondern obgleich ihm, nicht aber dem Verfügenden, das Recht zustand.[39]) Gerade die Rücksicht auf das Eigentum des wahren Eigentümers hat die Gesetzgebung aller der Jahrhunderte bis zur Schaffung des bürgerlichen Gesetzbuches abgehalten, den gutgläubigen Käufer einer fremden Sache zum Eigentümer zu machen.

Von einem derivativem Erwerb kann auch nicht etwa deswegen die Rede sein, weil im Gesetz die Rede von Personen ist, welche Rechte vom Nichtberechtigten herleiten. Die Worte, „welche Rechte herleiten", besagen nur, wie sich die Sache im Kopf des gutgläubigen Erwerbers spiegelt, denn objektiv ist die Herleitung eines Rechts von einem Nichtberechtigten rechtlich eine Unmöglichkeit. § 135, II BGB besagt nicht, daß der Gutgläubige Rechte von einem Nichtberechtigten herleitet, sondern stellt nur fest, wer und warum er besonderer Schutzvorschriften bedarf. Der Gutgläubige ist also niemandes Rechtsnachfolger, weder der des verfügenden Nichtberechtigten, noch der des bisherigen Eigentümers; er erwirbt allein durch sein eigenes, gutgläubiges Tun.

Durch den gutgläubigen Erwerb geht das Eigentum desjenigen unter, dem es vorher zustand, weil es neben dem Eigentum des Erwerbers nicht bestehen kann. Der Erwerber kann daher alle Befugnisse des Eigentümers ohne Rücksicht auf den Verletzten ausüben, insbesondere das Eigentum an der Sache auf jedermann übertragen. Gleichgültig ist hierbei, ob der Neuerwerber die ursprüngliche Rechtslage nachträglich erkannt hat oder nicht, denn er ist ja so gestellt, als habe er vom Eigentümer erworben. Hierauf wird sich sogar der unredliche Veräußerer berufen können, der die Sache durch Rückübertragung jetzt zu Eigentum erhält. Von dem Gedanken ausgehend, daß diese Rechtslage nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen kann, sind verschiedentlich Konstruktionen gemacht worden, durch die der Eigentumsübergang auf den Nichtberechtigten versagt werden sollte. Alle diese unternommenen Versuche sind aber m. E. mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen, denn der Wille des Gesetzgebers ist eben, den gutgläubigen Erwerber uneingeschränkt mit allen Rechten des Eigentümers auszustatten, gleichgültig, ob sich der unredliche Veräußerer die Gutgläubigkeit

[39]) Ennecc. Allg. Teil, § 132, III; ebenso: Regelsberger S. 377; Bekker I, S. 109; Exner, Tradition, S. 66; Romeik S. 35. ff.; Wolff, S.-Recht, § 45, Anm. 21 und § 69, III; Windscheidt, § 64, Anm. 58; Kohler im Arch. f. bürgerl. Recht 18, 98. — Für derivativen Erwerb Wendt a.a.O. S. 17 ff.; Dernburg, S.-Recht, I, § 103, V, 2; Hellwig a.a.O., S. 95 ff.; Hellmann, Vorträge, § 12.

eines Dritten zum Nutzen macht. Das Rechtsempfinden ist auch in diesen Fällen insofern nicht verletzt, als der ursprüngliche Eigentümer gegenüber dem Unredlichen obligatorische Ansprüche geltend machen kann. Auf Grund des § 249 BGB wird sich der Unredliche nicht lange des Eigentums an der Sache erfreuen können. Verweigert er nämlich nach Ablauf der Miete, Verwahrung usw. die Herausgabe der Sache, gestützt auf sein Eigentum, so kann der Vermieter — der ursprüngliche Eigentümer — auf Grund seines Schadensersatzanspruches (gemäß § 823, II BGB) wegen der Unterschlagung, die der Mieter durch die Veräußerung der Sache begangen hatte, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (gemäß § 249 BGB) verlangen. Er hat also in den Fällen des Rückerwerbs seitens des Unredlichen insofern einen Vorteil, als er tatsächlich wieder zu der Sache kommen kann, während er bei der Weiterveräußerung durch den gutgläubigen Dritten von dem Unredlichen nur Geldersatz verlangen kann.

Ueber das Schicksal der auf der Sache ruhenden Rechte Dritter bestimmen die Vorschriften des § 936 BGB. Grundsätzlich ist der Erwerb lastenfrei; Drittrechte an der Sache erlöschen. Das Gesetz fordert jedoch in bezug auf diese Lastenfreiheit bestimmte Voraussetzungen.

Für das Erlöschen einer Belastung ist maßgebend, daß der Erwerber sie weder kennt, noch seine Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.[40]) So ist z. B. auch schon bösgläubig, wer Sachen erwirbt, die sich in Mieträumen befinden, denn er muß mit dem Vermieterpfandrecht rechnen[41]) und ist grob fahrlässig, wenn er sich nicht über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Mietsschuld unterrichtet.

Im einzelnen ist der gute Glaube auch hinsichtlich des maßgebenden Zeitpunktes ebenso beschaffen, wie in den §§ 932 ff BGB.

Kennt der Erwerber die Belastung nicht in ihrem vollen Umfange, so daß er nur in bezug auf den ihm unbekannt gebliebenen Teil redlich ist, dann erlischt die Belastung auch nur in bezug auf diesen Teil, während er das Recht in dem ihm bekannten Umfang gegen sich gelten lassen muß.[42])

Die vom Gesetz erwähnten Belastungen können niemals obligatorische Rechte sein, da diese nicht an der Sache haften und infolgedessen den Veräußerer nur persönlich verpflichten. Der Eigentumswechsel beeinflußt sie in keiner Weise. Sie bleiben dem Schuldner gegenüber unverändert bestehen und beeinträchtigen nicht den guten Glauben des Erwerbers.

---

[40]) Die Beweislast für die Bösgläubigkeit hat der, zu dessen Gunsten die Sache belastet war.

[41]) RG in Seuff. Arch. 63, Nr. 134; Biermann § 936. 2b.

[42]) So auch Wolff, § 70, I, 2; a.A. Planck § 936, 6, a.E.; Staud. § 936, III, 1a; Biermann § 936, 2b.

Umgekehrt deckt der gute Glaube immer nur den Mangel einer Belastung, nicht den Mangel einer obligatorischen Verpflichtung. Versichert z. B. der Mieter A. in glaubhafter Weise dem Erwerber B. einer mit dem Pfandrecht des Vermieters belasteten Sache, der Vermieter sei damit einverstanden, daß die Sache ohne Vorbehalt des Pfandrechts veräußert werde, so bleibt, wenn diese Versicherung nicht wahr ist, das Pfandrecht selbst dann bestehen, wenn B. die Versicherung in gutem Glauben für wahr gehalten hat. Der gute Glaube des Erwerbers könnte sich in diesem Fall ja auch nur auf die Erklärung des Veräußerers stützen, so daß es an einem genügenden Vertrauenstatbestandsmerkmal fehlen würde.

Voraussetzung für den Untergang der Belastung ist aber, daß das Sacheigentum durch Uebertragung auf den Erwerber übergegangen ist. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Erwerber die Sache vom Nichtberechtigten oder vom wahren Eigentümer bekommt. In beiden Fällen muß er, um das Eigentum lastenfrei zu erwerben, in die gleiche Besitzstellung, wie beim Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten gelangen. Es muß ihm also bei der Veräußerung die Sache übergeben werden oder er muß — bei der Uebergabe kurzer Hand — vorher den Besitz vom Veräußerer erlangt haben oder ihn in den Fällen der Besitzauftragung und bei § 934 BGB nachträglich auf Grund der Veräußerung erhalten. Für den lastenfreien Eigentumserwerb ist also Redlichkeit des Erwerbers hinsichtlich des Eigentums des Veräußerers und Redlichkeit in bezug auf das Nichtvorhandensein von Rechten Dritter erforderlich. Ist der Erwerber in dieser doppelten Weise gutgläubig, so erlöschen die auf der Sache ruhenden Belastungen ebenso wie das ursprüngliche Eigentum.[43])

Eine Ausnahme hinsichtlich des Erlöschens der Belastungen besteht für die Fälle, in denen die Veräußerung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den zum Besitz Berechtigten erfolgte. Dann bleibt nach § 936, III BGB das dem dritten Besitzer zustehende Recht auch dem gutgläubigen Erwerber gegenüber bestehen.

Der Grund dieser Regelung liegt in der größeren Schutzwürdigkeit des unmittelbaren Besitzers gegenüber dem mittelbaren Besitz, der auf den gutgläubigen Erwerber übergegangen ist. Ein Pfandrecht bleibt z. B. bestehen, wenn der Verpfänder die Sache durch Abtretung des gegen den Pfandgläubiger gerichteten Herausgabeanspruchs übereignet, auch wenn der Erwerber in gutem Glauben annimmt, das Pfandrecht sei durch Tilgung der Pfandschuld untergegangen.[44])

---

[43]) Eine beschränkte Wirksamkeit gegen den Erwerber enthält lediglich § 986, II BGB. Ferner besteht im Fallle einer unentgeltlichen Veräußerung gegen den Erwerber ein Anspruch aus § 816 BGB.

[44]) Einen ähnlichen Gedanken enthalten die §§ 1120 ff. BGB. Dem Hypothenkengläubiger haftet das Grundstück in seinem vollen Umfang. Deswegen soll auch im Falle der Veräußerung von Zubehörstücken usw. die hypothekarische Haftung an ihnen trotz guten Glaubens des Erwerbers solange bestehen bleiben, als diese Sachen noch nicht vom Grundstück entfernt sind.

Mit diesem Fall darf nicht die Uebereignung durch Uebergabe eines Traditionspapieres verwechselt werden. Wenn nämlich die Uebereignung durch Begebung eines über die Ware ausgestellten Ladescheins usw. erfolgt, so liegt nicht, wie einige Schriftsteller meinen[45]), ein Fall des § 931 BGB vor, sondern entsprechend den §§ 424; 450; 647 HGB ein solcher nach § 929 BGB. Die Uebergabe dieser Papiere hat auf den Erwerb von Rechten an den Gütern, auf welche sie sich beziehen, dieselben Wirkungen, wie die Uebergabe der Sache selbst.[46])

Ist z. B. ein Ladeschein veräußert und dem Erwerber glaubhaft vorgespiegelt, daß der Frachtführer keine Forderungen und deshalb kein Pfandrecht mehr habe, so erlischt das Pfandrecht.

2. Kapitel.

Der Vertrauensschutz bei der Ersitzung.

Im Verlauf der bisherigen Erörterung ist der Vertrauensschutz bei dem Eigentumserwerb durch Einigung und Uebergabe und deren Ersatzmöglichkeiten geprüft worden. Das Gesetz kennt aber hierneben noch zahlreiche Fälle, in denen auf andere Weise Eigentum übergeht. Bei der weiteren Erörterung soll untersucht werden, ob und unter welchen Umständen in diesen Fällen ein gutgläubiger Erwerb möglich ist.

Nach § 937 II BGB hängt der Eigentumserwerb durch Ersitzung von dem guten Glauben des Erwerbers ab.

Man wird nicht ohne weiteres die Begriffsbestimmung des § 932, II BGB auf den für die Ersitzung maßgebenden guten Glauben übertragen können.

Bei den bisherigen Erörterungen mußte sich der gute Glaube immer auf das Eigentum des Veräußerers beziehen; hier dagegen muß er sich auf das Eigentum des Erwerbers erstrecken. Es liegt gerade im Wesen der Ersitzung, daß der Erwerber die Ueberzeugung hat, er sei Eigentümer der in seinem Besitz befindlichen Sache.

Der Vertrauenstatbestand liegt in dem 10 Jahre lang fortgesetzten Besitz des Erwerbers bzw. dessen Rechtsnachfolgers. Der übliche Fall der Ersitzung ist z. B., daß A. in seiner umfangreichen Bibliothek ein Buch findet, daß B. versehentlich dort liegen gelassen hatte. A. hält es aber für sein eigenes. Hier liegt in dem Besitz des Buches die Grundlage für den Vertrauensschutz des A.

Die Ersitzung ist deshalb besonders für die Fälle von Bedeu-

---

[45]) Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte, 344 ff.; 497 Cosack, Handelsrecht, S. 344.
recht. S. 344.

[46]) Heymann, a.a.O. S. 135 ff.; Sokolowski, § 5, S. 304 ff.; Biermann, § 931, Nr. 4.

tung, in denen der Erwerber die Sache von einem Geschäftsunfähigen oder einem Veräußerer erhält, den er durch den Eigentümer zur Uebertragung für bevollmächtigt hielt. Gerade der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis wird bei den §§ 932 ff. nicht geschützt. Die dort maßgebenden Gründe[47]) fallen hier aber nicht ins Gewicht; hier wird ja der Erwerber nicht sofort Eigentümer. Deswegen braucht ihm auch nicht die Nachforschungspflicht beim Eigentümer über die Vertretungsmacht des Veräußerers auferlegt zu werden. Der Eigentümer hat vielmehr durch seine Nachlässigkeit das geringe Interesse für seine Sache zum Ausdruck gebracht. Kümmert er sich während der ganzen Ersitzungszeit nicht um die Sache, so ist nach deren Ablauf der redliche Besitzer schutzwürdiger. Deshalb ist sogar durch Ersitzung ein Eigentumserwerb an gestohlenen, verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen möglich.

Aus § 943 BGB geht hervor, daß nicht der Erwerber durch den zehnjährigen Besitz belohnt werden soll, sondern daß der ursprüngliche Eigentümer nach Ablauf dieser 10 Jahre wegen seines Verschweigens nicht mehr schutzwürdig ist. Anders ist es dagegen bei § 939 BGB; hier bleibt das Interesse des Eigentümers infolge der Hemmung der Verjährung geschützt, weil er sich gerechtfertigterweise, z. B. infolge Stillstandes der Rechtspflege nicht um die Sache kümmern kann. Infolgedessen kann sich der gute Glaube des Erwerbers nicht auf solche Hemmungsgründe erstrecken.

Wie überwiegend das Interesse des Eigenbesitzers dem Gesetzgeber erscheint, geht insbesondere auch aus der Ersitzung im Liegenschaftsrecht hervor, wo der Besitzer — allerdings innerhalb einer 30 jährigen Frist — unabhängig von seinem guten oder bösen Glauben Eigentum erwirbt.

Auch der Grad des guten Glaubens beim Eigentumserwerb durch Ersitzung ist ein anderer als beim normalen Eigentumserwerb. Er ist doppelgestaltig! Bei der Besitzerlangung muß er zwar — wie bei den §§ 932 ff. BGB — in voller Stärke vorhanden sein, d. h. positive Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis verhindern den künftigen Eigentumserwerb. Nach diesem Zeitpunkt scheidet aber die grobe Fahrlässigkeit aus, so daß die Ersitzung nur dann ausgeschlossen ist, wenn der Erwerber positiv erfährt, daß ein anderer Eigentümer ist.

Letztere Regelung ist auch im § 973 BGB beim Eigentumserwerb des Finders aufgenommen.

Danach hat auch der Ersitzende eine gewisse Nachprüfungspflicht und zwar richtigerweise nur beim Erwerb, denn diese Pflicht kann ihm nicht für jeden Augenblick der späteren Ersitzungszeit auferlegt werden.

Wer z. B. von einem Geisteskranken erwirbt und nachher er-

[47]) Siehe S. 7.

fährt, daß der Veräußerer geisteskrank, aber zu kurzblickend ist, um auf die schon bei der Veräußerung bestehende Krankheit zu schließen, der kann ersitzen.

Zu dem entgegengesetzten Ergebnis wird man kommen müssen, wenn der Erwerber sich absichtlich der Kenntnisnahme verschließt, um nicht bösgläubig zu werden; dann liegt dolus eventualis vor[48]), denn er rechnet mit der Möglicheit, daß ein anderer Eigentümer ist.

3. Kapitel.

Der Vertrauensschutz beim Erwerb von Früchten und Erzeugnissen.

Bei dem „Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache" hat das Gesetz ebenfalls den Gutgläubigen geschützt. Der redliche Besitzer einer Sache soll deren natürliche Sachfrüchte erwerben, auch wenn er kein dingliches Fruchtziehungsrecht hat. Im § 955 BGB handelt es sich um Fälle, bei denen Eigentum nicht übergegangen ist, z. B. wegen Nichtigkeit der Auflassung oder wegen einer nichtigen Ehe oder weil beim Nießbrauchsbesitzer wegen der nichtigen Nießbrauchsbestellung der Nießbrauch nicht entstanden ist. An dem Vorhandensein eines genügenden Vertrauenstatbestandes bestehen also keine Zweifel. Sogar der Eigentümer kann gutgläubiger Erwerber der Früchte seiner Sache werden, wenn er z. B. von dem dinglichen Fruchtziehungsrecht eines anderen nichts weiß.

Der Erwerb ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Dritte hinsichtlich seiner Berechtigung zum Besitz der Sache oder hinsichtlich des Fruchtziehungsrechts eines anderen nicht im guten Glauben ist.

Was den Grad des guten Glaubens anbetrifft, so liegen hier die Verhältnisse ähnlich wie bei der Ersitzung. Beim Erwerb des Eigenbesitzes begründet nicht nur Kenntnis, sondern auch eine auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis des Rechtsmangels den bösen Glauben. In der Zeit vom Besitzerwerb bis zur Trennung schadet dagegen nur ein direktes Erfahren des Rechtsmangels. Es soll auch hier vermieden werden, daß der Besitzer für jeden Augenblick seiner Besitzeszeit Nachforschungen über die Rechtslage anstellen soll.

Das Eigentum an Früchten und sonstigen Bestandteilen braucht aber nicht allein auf Grund eines dinglichen Rechts, sondern kann auch durch Aneignungsgestattung übergehen. Ueber die Frage, wann in diesen Fällen ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtgestattungsberechtigten möglich ist, herrscht lebhafter Streit.

Nach der einen Ansicht soll ein gutgläubiger Erwerb von jedem

---

[48]) Prot. III 233; RG 56, 317; Staud. § 937, 2a; abweichend Planck § 937, 2.

unbefugten Dritten möglich sein: § 957 BGB bilde einen besonderen selbständigen Fall des gutgläubigen Eigentumserwerbs, bei dem eine objektive Grundlage die den guten Glauben des Erwerbers rechtfertige, nicht erforderlich sei. Wenn also nach dem bekannten Cosack'schen Beispiel[49]) jemand, der sich zufällig in einem Weinberg aufhält, einen Vorübergehenden auffordert, soviel Trauben zu pflücken wie er wolle, dann würde dieser Dritte Eigentümer der abgepflückten Trauben werden.[50])

Warum es sich hier um einen besonderen Fall handeln soll, bei dem es einer objektiven Grundlage nicht bedarf, geht weder aus dem Gesetz hervor, noch fordert es die Billigkeit.

Der gutgläubige Erwerber ist auch hier nur schutzwürdig, wenn die Gestattung durch einen Besitzer erfolgte.[51]) Erst das Vertrauen auf die Besitzlage des Veräußerers rechtfertigt den gutgläubigen Erwerb, während es z. B. auch bei der Aneignungsgestattung durch einen nichtbevollmächtigten Vertreter ebenso wie in allen anderen Fällen beim Erwerb vom Vertreter ohne Vertretungsmacht an der objektiven Grundlage für den guten Glauben fehlt.

Weiter ist zu erörtern, was aus den Bestandteilen und Früchten einer gestohlenen Sache wird. Der Dieb verkauft z. B. die wesentlichen Bestandteile eines gestohlenen Autos. Wird der gutgläubige Erwerber des Motors geschützt oder gilt auch hier § 935 BGB? Die Meinung, daß es bei § 957 BGB an einer dem § 935 BGB entsprechenden Spezialvorschrift fehle, und daß aus diesem Grunde ein gutgläubiger Erwerb möglich sei[52]), wird wohl heute mit Recht kaum noch vertreten. Man muß bedenken, daß bei einem gestohlenen Auto auch der Motor als Bestandteil jenes Autos als gestohlen im Sinne des § 93 BGB gelten muß.

Uneinigkeit herrscht dagegen in bezug auf die Erzeugnisse, die bereits vor dem Diebstahl der Hauptsache vorhanden waren. Nach der einen Ansicht ist in diesen Fällen ein gutgläubiger Erwerb möglich und zwar unter Heranziehung des § 955 BGB. — Ist z. B. eine trächtige Stute gestohlen und ihr Besitz vom Diebe einem Gutgläubigen überlassen worden, so ist nach dieser Ansicht an dem Fohlen ein Eigentumserwerb möglich, wenn dem Redlichen die

---

[49]) Cosack, Bd. II, S. 185, B.

[50]) So Seydel a.a.O. S. 40 ff.; siehe hierzu auch Wendt a.a.O. S. 66; Harburger, im Recht 1901, 484 ff.; von Blume in Dogm. Jur. 39, 429 ff.; Hellmann im Recht 1901, 417 ff., Hellmann läßt § 957 BGB nur für die im § 956 BGB erwähnten Personen gelten, denen hier z. B. das Nutzungsrecht gepfändet würde.

[51]) Jacubezky im Recht 1902, 4; Biermann § 957, 1; Francke im Arch. f. Ziv. Prax. 39, 309; Wolff § 77, IV, 5; Crome § 409, Note 71; OLG 26, 1. RG 108, 271; Planck § 957, 2a; Mitteis § 47, II, 3.

[52]) Jung, im Recht 1920, 57 ff. beruft sich auf den Satz: „Wer sät, der mäht."

Stute zum Eigenbesitz oder zum Zwecke der Ausübung eines Nutzungsrechts überlassen wurde. (§ 955 BGB.[53]))

Dem ist aber entgegenzuhalten, daß § 955 BGB diesen Fall überhaupt nicht im Auge hat. § 955 BGB greift vielmehr nur dann ein, wenn die Stute erst nach dem Diebstahl trächtig wird. Dann soll der Gutgläubige mit Recht Eigentum an dem Fohlen erwerben.[54])

In dem obigen Beispiel ist dagegen dem ursprünglichen Eigentümer mit der Stute auch die Frucht abhanden gekommen. Die Behauptung, daß ihm das Fohlen selbst nicht gestohlen wurde, hat mit der Lösung der Frage ebenso wenig zu tun, wie in einem anderen Fall die Entgegnung, das von dem Eigentümer zurückverlangte Pferd sei ihm gar nicht gestohlen worden, sondern ein Fohlen. In unserem Fall sagt der Erwerber des Fohlens: „Das Fohlen ist nicht abhanden gekommen, sondern die Frucht." Daß Frucht, Fohlen und Pferd zwar in ihrer natürlichen Entwicklung und in der Erscheinungswelt etwas Verschiedenes sind, läßt sich nicht leugnen. Es ist aber nicht ersichtlich, warum diese Entwicklung die Eigentumslage der Sache in irgendeiner Weise beeinflussen soll, zumal die durch die Trennung erfolgte Selbständigkeit — wie allgemein zugegeben wird —, nichts an der Rechtslage ändert. Wenn behauptet wird, daß der gutgläubige Erwerber im Gegensatz zu anderen Sachteilen (Rehkeule) deswegen Eigentümer wird, weil es sich um eine n e u e Sache handelt, so ist dem entgegen zu halten, daß nicht das Fohlen, sondern die Frucht ein neuer Sachteil ist, der aber z. Zt. der ursprünglichen Eigentumslage entstanden war und dem infolgedessen wie der Hauptsache der Makel des Abhandengekommenseins anhaftet.

In diesem Fall ist also an dem Fohlen m. E. kein gutgläubiger Eigentumserwerb möglich.

4. Kapitel.

Der Vertrauensschutz beim Pfandrecht.

§ 1.

Der gutgläubige Erwerb eines Pfandrechts.

Ein gültiges Pfandrecht vom Nichtberechtigten entsteht gemäß § 1207 BGB unter denselben Voraussetzungen, unter denen vom Nichteigentümer gutgläubig Eigentum erworben werden kann. Das Pfandrecht erwirbt, wem weder bekannt, noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Verpfänder gehört.

Die Vertrauensgrundlage besteht wiederum in dem Besitz des

---

[53]) So Jacubezky, a.a.O. S. 5; Staud. § 935, I, 1c, § 957, 2b; Seydel a.a.O. S. 43.

[54]) Wolff, § 77, IV, 5; Planck, § 957, 2b; von Blume a.a.O. S. 117 f.; Kretzschmar, a.a.O. S. 238, III.

Veräußerers und ist hier für jede Form der Pfandveräußerung umso unerläßlicher als das Kenntlichkeitsprinzip eine klar zutage tretende Besitzverschiebung fordert. Die Sache soll vor aller Augen aus dem Herrschaftsbereich des Verpfänders in den des Pfandgläubigers übergehen.

Deswegen ist das Besitzkonstitut nicht in den §§ 1204 ff. BGB aufgenommen, es fehlt an der Offenkundigkeit.

Aus dem gleichen Grunde erfährt die Pfandbestellung des mittelbaren Besitzers gegenüber der gleichartigen Eigentumsbestellung insofern eine Ausnahme, als die Pfandbestellung nach § 1205, II BGB von der Anzeige an den unmittelbaren Besitzer abhängig ist.[55]) Die Bedenken, die bei der in gleicher Form erfolgten Eigentumsübertragung entstanden, tauchen allerdings auch hier wieder auf. Die Anzeige an den unmittelbaren Besitzer wird zwar dem Offenkundigkeitsprinzip gerecht, in diesem Fall jedoch nicht dem Vertrauensprinzip. Sie kann eine Grundlage für die Schutzwürdigkeit des Vertrauens Dritter nicht schaffen, da dem unmittelbaren Besitzer nur die Entstehung des Pfandrechts bekannt wird, er aber einen das Vertrauen rechtfertigenden Einfluß nicht ausüben kann, da im Augenblick der Anzeige das Pfandrecht des Gutgläubigen bereits gültig entstanden ist.

Bei der Pfandbestellung durch Einräumung des Mitbesitzes wird ebenfalls der redliche Gläubiger geschützt. Das ergibt sich schon rein äußerlich aus der Stellung des Paragraphen im Gesetz. Ferner beruht das Vertrauen des Pfandgläubigers wiederum auf dem Besitz des Verpfänders, der ihn entwerder mit dem Gläubiger teilt oder auf einen sogenannten Pfandhalter überträgt und den Gläubiger zum mittelbaren Besitzer macht, Tatbestände, die als genügende Grundlage des Vertrauens den Schutz des redlich Dritten rechtfertigen.

Bei allen Bestellungsarten[56]) ist der Erwerb des Pfandrechts jedoch ausgeschlossen, wenn die Pfandsache dem Eigentümer abhanden gekommen ist, da im § 1207 BGB der § 935 BGB aufgenommen ist. Die hier maßgebenden Gründe sind dieselben wie beim Eigentumserwerb. Ist die Sache dem wahren Berechtigten ohne seinen Willen aus dem unmittelbaren Besitz gekommen, so ist er schutzwürdiger als der Erwerber.

Welcher Zeitpunkt für den guten Glauben beim Pfandrechtserwerb maßgebend ist, bestimmt sich nach den entsprechenden Vor-

---

[55]) Die Pfandbestellung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs ist mangels der Anzeigemöglichkeit — z. B. dem Dieb gegenüber — ausgeschlossen. Es wäre nur die Verpfändung des Herausgabeanspruchs selbst möglich.

[56]) Auf die den Eigentumserwerbsformen parallelen Pfandrechtserwerbsarten — wie bei der traditio brevi manu und dem Normalfall durch Einigung und Uebergabe — braucht wegen der Gleichartigkeit nicht noch einmal eingegangen zu werden.

schriften des Uebereignungsrechts. Bei der Bestellung durch Mitverschluß ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Mitverschluß erfolgt oder dem Pfandhalter die Verpflichtung auferlegt wird, die ihm übergebende Sache nur an den Verpfänder und Pfandgläubiger gemeinschaftlich herauszugeben. Desgleichen muß bei der Pfandbestellung durch einen mittelbaren Besitzer der Pfandgläubiger auch noch bis zur Zeit der Anzeige an den unmittelbaren Besitzer gutgläubig sein.

Erwirbt der Gutgläubige das Pfandrecht, so muß das der wahre Eigentümer zwar gegen sich gelten lassen, er behält aber in all diesen Fällen sein Eigentum.

Ruhen auf der verpfändeten Sache beschränkte Rechte Dritter, so bleiben sie auch nach der Verpfändung in Kraft. Zu einem Erlöschen des Drittrechts, wie bei der Uebereignung kann es also bei der Verpfändung nicht kommen. Der Schutz des gutgläubigen Erwerbers eines Pfandrechts — ebenso wie beim gutgläubigen Erwerb eines Nießbrauchs nach § 1032 BGB — ist dergestalt, daß Rechte Dritter hinter sein Recht im Range zurücktreten und zwar unter der Voraussetzung, daß er das dingliche Recht eines Dritten weder kannte noch grob fahrlässig nicht kannte.

Erfolgt die Verpfändung durch gewöhnliche Einigung und Uebergabe, so wird der gute Glaube des Erwerbers in bezug auf das Recht eines Dritten immer geschützt. Bei der Verpfändung nach § 1205 I, 2 BGB muß der Erwerber aus denselben Gründen wie beim Eigentumserwerb durch traditio brevi manu die Sache vom Verpfänder erhalten haben, wenn sein Pfandrecht den übrigen vorgehen soll.

Ist der Verpfänder mittelbarer Besitzer, so erleidet der Schutz des guten Glaubens durch die Bezugnahme auf § 936, III BGB im § 1208 BGB zu Gunsten des unmittelbaren Besitzers dahin eine Ausnahme, daß ein diesem zustehendes Recht an der Sache einen Vorrang vor dem Pfandrecht des gutgläubigen Pfandnehmers behält. —

Die Ausdehnung des § 207 BGB auf die gesetzlichen Pfandrechte wird grundsätzlich abgelehnt, da die Vorschriften über das Vertragspfandrecht nach § 1257 BGB nur auf die kraft Gesetzes entstandenen Pfandrechte für anwendbar erklärt werden, so daß § 1207 BGB, der sich mit der Entstehung selbst beschäftigt, ausgeschlossen wird. Hierfür hat man ferner in Erwägung gezogen, daß das Handelsgesetzbuch für gewisse Fälle des gesetzlichen Pfandrechts die Anwendung der Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens vorschreibt. — Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß nur in den dort besonders erwähnten Fällen der Schutz des guten Glaubens zur Anwendung kommen soll, andernfalls wäre die Regelung im § 366 HGB überflüssig.[57])

[57]) So die herrschende Lehre; dagegen Scherer in DJZ 00, 202. — Für

Für die Ablehnung des Vertrauensschutzes bei gesetzlichen Pfandrechten, die bereits durch Sacheinbringung entstanden sind, wie z. B. dem Vermieterpfandrecht, bestehen m. E. keine Bedenken, in dem erwähnten Sinne zu entscheiden, da es hier an der objektiven Grundlage für den guten Glauben des Pfandgläubigers fehlt. Bei dem Erwerb eines solchen Pfandrechts spielt der Wille des Pfandnehmers keine Rolle, denn das Pfandrecht entsteht, falls es die materielle Rechtslage zuläßt, kraft Gesetzes ohne Zutun der einen oder anderen Vertragspartei.

Nicht anders ist es aber auch bei den gesetzlichen Pfandrechten zu entscheiden, zu deren Entstehung eine Besitzübertragung notwendig ist; denn die Besitzeinräumung bildet hier nicht, wie bei vertraglichen Abmachungen die Grundlage für den guten Glauben des Erwerbers.[58]) Auch hier entsteht das Pfandrecht durch die gesetzliche Bestimmung, der Wille des Erwerbers kann deshalb nicht in Betracht kommen.

Erhält z. B. der Werkunternehmer eine Sache zur Arbeit, so hat er an ihr ein Pfandrecht erworben, selbst wenn er hiervon gar nichts weiß.

Auf die Entstehung des Pfändungspfandrechts hat der gute Glaube des Erwerbers nach allgemeiner Ansicht ebenfalls keinen Einfluß. Würde man das Gegenteil annehmen[59]), also bei gutem Glauben des Erwerbers und bei Wahrung der entsprechenden Vorschriften über das Verfahren das Pfandrecht zur Entstehung kommen lassen, trotzdem der Schuldner nicht Eigentümer der gepfändeten Sachen ist, so käme man wegen § 771 ZPO nicht zum Ziel, da auch in diesem Fall dem Eigentümer, wie allgemein anerkannt wird, der Widerspruch zusteht.[60])

Unbestritten ist, daß der gutgläubige Erwerb eines Pfandrechts nur an Sachen möglich ist, nicht an Rechten. Das erscheint dem Gesetzgeber so selbstverständlich, daß er im § 1273 BGB nicht ausdrücklich darauf hinwies. — Die Gründe hierfür sind dieselben, die im Falle der Uebertragung obligatorischer Rechte zur Ablehnung des Vertrauensschutzes führen.

§ 2.

Der gutgläubige Erwerb bei der Pfandveräußerung.

Während § 1207 BGB den gutgläubigen Erwerb eines Pfandrechts regelt, bestimmt § 1244 BGB, wann ein gutgläubiger Eigen-

---

gutgläubigen Erwerb bei gesetzlichen Pfandrechten, die zu ihrer Entstehung eine Besitzerlangung durch den Pfandgläubiger fordern; Planck, § 1257, 3a; Dür.-Hach. HGB II, 629, 707; Wolff, § 163, III; Windscheid I, 1166; Gierke § 170; R. Fuchs im bürg. Arch. 34, 428 ff.

[58]) Der nach § 366 HGB ausdrücklich auf die Verfügungsmacht des Bestellers ausgedehnt ist.

[59]) So Müller a.a.O. S. 91 ff.

[60]) Emmerich a.a.O. S. 112.

tumserwerb bei der Pfandveräußerung möglich ist. § 1244 BGB verweist wieder auf die entsprechende Anwendung der §§ 932 ff. BGB.

Im § 1244 BGB sind 2 Fälle geregelt:

1. ist ein gutgläubiger Erwerb möglich, ohne daß dem Veräußerer ein Pfandrecht zusteht. Der Grund des Schutzes ist hier kein anderer als der für die §§ 932 ff. BGB maßgebliche.
2. kann an einer Sache Eigentum erworben werden, die entweder von dem vermeintlichen oder sogar von dem wahren Eigentümer veräußert wird, aber unter Verstoß gegen die im § 1243 BGB erwähnten Vorschriften, also in rechtsunwirksamer Weise, vorausgesetzt, daß der Dritte gutgläubig die Pfandveräußerung für rechtsgültig hielt.

Die Grundlage des Vertrauensschutzes bilden in beiden Fällen die in § 1244 BGB erwähnten unersetzbaren Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen. Der gutgläubige Erwerb soll davon abhängen, daß bei dem Verkauf gewisse ohne weiteres feststellbare Erfordernisse in betreff der Art des Pfandverkaufs erfüllt sind. Hat der gutgläubige Dritte auf Grund des Vorhandenseins dieser Erfordernisse die Pfandveräußerung für rechtmäßig gehalten, so ist er schutzwürdig.

Hinsichtlich der unersetzbaren Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen wird § 1244 BGB von vielen sehr eng ausgelegt. So wird der gutgläubige Erwerb z. B. dann versagt, wenn bei der Pfandveräußerung im Wege der öffentlichen Versteigerung durch irgend einen Mitbietenden in einem unbemerkten Augenblick die Tür zum Versteigerungslokal verschlossen wird, um auf diese Weise weitere Personen vom Mitbieten auszuschließen. Sollte der gutgläubige Dritte den Schaden tragen, so würde das den Verkehr ungünstig beeinflussen, denn es kann Niemandem zugemutet werden, in jedem Augenblick während der Versteigerung nachzuprüfen, ob die vorgeschriebenen Formen im einzelnen gewahrt sind.[61])

§ 1244 BGB ist vielmehr dahin auszulegen, daß es für den gutgläubigen Erwerb bereits genügt, wenn die Form eines gültigen Pfandverkaufs äußerlich erkennbar gewahrt ist. Stellt sich heraus, daß dennoch ein Verstoß vorliegt, so kann das auf den Schutz des guten Glaubens keinen Einfluß haben, denn die objektive Grundlage für das Vertrauen Dritter liegt darin, daß äußerlich der Anschein besteht, als wären die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Pfandveräußerung gegeben. In solchen Fällen ist der gutgläubige Erwerb gerechtfertigt, auch wenn durch irgend einen dem Erwerber unbekannten Mangel die Veräußerung unrechtmäßig erfolgte.

Kennt der Dritte den Mangel des Pfandrechts oder den Sachmangel, auf dem die Unrechtmäßigkeit des Pfandverkaufs beruht

---

[61]) So auch Planck § 1244, 2b. Unter Fortentwicklung der Ansicht Nebingers, a.a.O. S. 6 ff.

oder kennt er diese Tatsachen infolge grober Fahrlässigkeit nicht, so ist er bösgläubig.

Bei der Pfandveräußerung kann auch der Pfandgläubiger oder der persönliche Schuldner gutgläubiger Erwerber sein, denn beide können sich ebenfalls in Ansehung der fehlenden Erfordernisse in gutem Glauben befinden.[62])

Der Eigentumserwerb ist auch dann möglich, wenn die Sache eine gestohlene, verloren gegangene oder sonst abhanden gekommene ist. Diese Tatsache ist nur von Bedeutung für ein freihändig verkauftes Pfand, denn beim Verkauf des Pfandes in einer öffentlichen Versteigerung würde aus § 935, II BGB folgen, daß ein früherer, unfreiwilliger Besitzverlust den Schutz des gutgläubigen Erwerbs nicht ausschließt.

§ 935, I BGB ist in § 1244 BGB deswegen vom Gesetzgeber nicht aufgenommen, weil der Pfandverkauf in bezug auf die Rechtsfolgen einheitlich geregelt sein soll.[63]) Voraussetzung ist aber auch beim freihändigen Verkauf, daß die Sache als Pfand veräußert wird.

Der Erwerber wird mit dem Zeitpunkt Eigentümer, in dem bei der Veräußerung durch einen Nichteigentümer der Redliche nach den §§ 932—934 BGB das Eigentum erwirbt. Die Gutgläubigkeit beim Zuschlag allein reicht nicht aus. Der Erwerber muß auch bei der Uebergabe in gutem Glauben sein (wie nach § 932 BGB).

Im übrigen hat der gutgläubige Erwerber zu beweisen, daß die Sache als Pfand veräußert worden ist und daß die Veräußerung nach § 1233, II BGB erfolgte, oder daß die Vorschriften des § 1235 BGB oder des § 1240, II BGB beobachtet wurden, während der Gegner des Erwerbers den Mangel des guten Glaubens darzutun hat.

Die das Pfandrecht belastenden Rechte Dritter erlöschen, wenn in bezug auf diese Rechte der Erwerber gutgläubig ist, denn in § 1244 BGB ist auf § 936 BGB verwiesen. Allerdings erlöschen Pfandrechte und ein im Range nicht vorgehender Nießbrauch auch dann, wenn der Erwerber Kenntnis von ihrem Bestehen hat. § 1242, II BGB ist im § 1244 BGB zwar nicht mitzitiert, es liegt aber kein Grund vor, ihn nicht anzuwenden, denn der Sinn des § 1244 BGB ist der, den Erwerber so zu stellen, als wäre der Inhalt seines guten Glaubens Wahrheit, d. h. als habe ein Eigentumserwerb durch Pfandveräußerung stattgefunden. Für diesen Erwerb gilt aber die Bestimmung des § 1242, II BGB.[64])

---

[62]) Das Gleiche gilt für den Eigentümer, der zwar nicht Eigentum, wohl aber die Lastenfreiheit erwirbt.

[63]) Planck § 1244, 3a.

[64]) Für Anwendung des § 1244, II BGB neben § 936 BGB die herrschende Meing., insbesondere Biermann, § 1244 IIc; Crome III, § 501, Anm. 73; Windscheid I, 1211 Ziff. 11; Planck § 1244, 3b; Emmerich a.a.O. S. 337.

5. Kapitel.

Der Vertrauensschutz bei den Registern.

§ 1.

Das Vereinsregister.

Das Vereinsregister läßt in beschränktem Maße den Schutz des guten Glaubens zu. Die Form, in der das geschieht, erscheint jedoch nicht sehr glücklich gewählt. Es geht zwar die allgemeine Ansicht dahin, Register für eine Einrichtung zu erklären, die wesentlich oder gar ausschließlich des großen Publikums wegen geschaffen sind. Dieser Ansicht wird man aber bei näherer Prüfung kaum beitreten können, denn das Vereinsregister dient weniger dem Schutz des Publikums, als dem Schutz desjenigen, welcher die Eintragung herbeigeführt hat. Wie im Handelsregister der Kaufmann bei seinem Austritt aus der Gesellschaft oder nach Entziehung der Handelsvollmacht eines Angestellten sich vor der Haftung durch die entsprechende Eintragung zu sichern sucht, tut es hier der Vorstand bzw. der Verein bei einer Aenderung des Vorstandes (§ 68 BGB), bei der Beschränkung der Vertretungsmacht (§ 70 BGB) und der Aenderung über die (im § 28, I BGB) gesetzlich normierte Beschlußfassung (§ 70 BGB). Erst hieraus ergibt sich sekundär, daß ein Dritter diese Tatsachen nicht gegen sich gelten zu lassen braucht, solange sie nicht in das Register eingetragen oder ihm anderweitig zur Kenntnis gebracht sind. Der Vertrauensschutz besteht also darin, daß jeder Dritte insoweit den bisherigen Zustand für fortdauernd erachten darf, allerdings mit der bedeutsamen Einschränkung, daß dieser Zustand auch wirklich zu Recht bestanden haben muß. Der Dritte kann sich also z. B. darauf verlassen, daß der eingetragene Vorstand noch Vorstand ist, er wird aber nicht in seinem Vertrauen geschützt, wenn der eingetragene Vorstand niemals Vorstand war.[65]) Bei Berücksichtigung der bereits erwähnten allgemeinen Ansicht, wonach jeder Laie bei Einsicht eines Registers das Gefühl unbedingter Verläßlichkeit in bezug auf die Eintragung hat, erscheint diese Regelung gerade deswegen nicht vorteilhaft, weil in gewissen Fällen der gute Glaube an eine Eintragung geschützt wird, in anderen dagegen nicht.[66])

Aus dieser Betrachtung dürfte hervorgehen, daß grundsätzlich das Vereinsregister nicht als Grundlage für den Vertrauensschutz Dritter, die mit Vereinen Rechtsgeschäfte eingehen, angesehen werden kann, und daß der Gesetzgeber durch das Vereinsregister eine derartige Grundlage auch nicht schaffen wollte. Das Schwer-

---

[65]) Vgl. die interessanten Beispiele bei Cosack I, S. 94.

[66]) Planck Erl. zu § 68 u. 70; Endemann I, 42, 3; Crome I, 51; Dernb. I, § 75; Wellsp. 23; Ramdohr 809 ff.

gewicht des „öffentlichen Glaubens" des Vereinsregisters beruht nicht darauf, daß der Dritte sich auf die Eintragung verlassen kann, sondern in der für den Verkehr nachteiligen Folge, daß er diese Eintragungen gegen sich gelten lassen muß.

§ 2.

Das Heiratsregister.

Auch der Vertrauensschutz, den das Heiratsregister gewährt, ist nur von geringer Bedeutung. Die in Frage kommende Regelung enthält § 1344 BGB. Grundsätzlich sieht das Gesetz in der formgültig abgeschlossenen Ehe die eigentliche Grundlage für den guten Glauben Dritter. Man ging allerdings noch einen Schritt weiter. Ist nämlich eine formungültige Ehe in das Heiratsregister eingetragen, so liefert diese Eintragung den öffentlichen Beweis, daß die Ehe in den gesetzlichen Formen geschlossen ist. In der Dokumentierung dieses Vorganges hat man ebenfalls eine ausreichende Grundlage für den Vertrauensschutz gesehen: Dem bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches[67]) vorgeschlagenen Gedanken, den Vertrauensschutz nur dann zu gewähren, wenn die Ehe im Heiratsregister eingetragen ist, folgte man dagegen nicht. Mit Recht wurde dabei in Betracht gezogen[68]), daß sich das Vertrauen des Dritten im allgemeinen nicht auf die Registereintragung, sondern vielmehr auf das tatsächliche Lebensverhältnis stützt. Der Gesetzgeber ist dem Gedanken des A.L.R. § 961, II, 1 gefolgt. Leider jedoch nicht in vollem Umfange, denn es wird nur der geschützt, der Rechtsgeschäfte mit einem Ehegatten vornimmt, der entweder in einer formgültigen, aber aus anderen Gründen nichtigen Ehe oder in einer formungültigen, aber eingetragenen Ehe lebt.[69]) Diese Fälle bedeuten für den Verkehr nur eine geringe Gefahr, weil sie verhältnismäßig selten vorkommen. Viel wesentlicher wäre es m. E., auch den Schutz da zu gewähren, wo es sich um „vermeintliche Ehegatten", wie das allgemeine Landrecht sagt, handelt.[70]) Warum das Gesetz gerade in der formgültigen Eheschließung, bzw. in der formungültigen, aber eingetragenen Ehe eine genügende Grundlage für den guten Glauben sieht und warum das tatsächliche Zusammenleben zweier Personen, die jeder für Eheleute hält, und die nur den wahren Sachverhalt verschweigen, nicht eine solche Grundlage bildet, kann nicht eingesehen werden. In dem ehelichen Zusammenleben liegt der Vertrauenstatbestand insofern, als der Dritte auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse die

[67]) Von der zweiten Kommission.
[68]) Prot. IV, 68.
[69]) Es ist unrichtig, wenn Ramdohr, a.a.O., 815 für das BGB behauptet, ein Dritter dürfe „grundsätzlich davon ausgehen, daß diejenigen, welche als Eheleute miteinander leben, auch in Wahrheit solche sind".
[70]) So auch Wellspacher, a.a.O., S. 28 f.

Ehegatten als solche erkennt. Nicht anders kann es in dem Fall sein, wo sich der Vertragsgegner trotz nicht erfolgter Eheschließung als Ehegatte ausgibt. Der gute Glaube kann sich lediglich auf das in die Erscheinung tretende Lebensverhältnis erstrecken oder gegebenenfalls auf die Eintragung, niemals aber auf die Formgültigkeit der gschlossenen Ehe. Hierüber können lediglich die Personen gutgläubig sein, die bei der Eheschließung anwesend waren, während für die Allgemeinheit die formgerechte Eheschließung eine völlig unbekannte und unerkennbare Tatsache ist, die deshalb nicht geeignet sein kann, die Annahme zu erwecken, daß die betreffenden Personen verheiratet seien.

Die Regelung des allgemeinen Landrechts wird m. E. der Sachlage in jeder Weise gerecht, denn leben zwei Leute wie Ehegatten, so daß sie jedermann für solche halten muß, so ist es ein dringendes Verkehrsbedürfnis, sie wie wirkliche Eheleute zu behandeln, insbesondere, wenn man bedenkt, daß Dritte nicht unwesentlich geschädigt werden können und durch Ersatzansprüche im Regelfall die entstandenen Verluste nicht beseitigt werden.

Aus der Formulierung des § 1344 BGB ergibt sich die Eigentümlichkeit, daß Dritte geschützt werden, die vorher überhaupt nicht wußten, daß die Gegenseite verheiratet ist. Durch die negative Fassung sind nur die Personen ausgeschlossen, denen die Nichtigkeit der Ehe bekannt war. Zu den geschützten Personen gehören daher neben denen, die wirklich im Vertrauen auf die bestehende Ehe handelten, auch diejenigen, die von dem Vorhandensein einer Ehe überhaupt keine Kenntnis hatten. Aus dem gleichen Grunde kann sich auch ein Dritter, z. B. auf den ihm bis dahin unbekannt gebliebenen Ehevertrag berufen, obgleich dieser doch nur in bezug auf den gesetzlichen Güterstand als dem Normalfall gutgläubig sein kann.

Die Betrachtung hat also ergeben, daß eine umfassende Regelung des Vertrauensschutzes auf diesem Gebiet nicht stattgefunden hat. Das Heiratsregister hätte entweder allein die Grundlage für den guten Glauben sein oder besser ganz ausgeschaltet werden sollen. Durch das vom Gesetz verfolgte Prinzip sind durch das Heiratsregister Fälle geregelt, die wegen ihrer Seltenheit nur eine geringfügige Bedeutung haben.[71]) Neben dem Register hat das Gesetz eine weitere Grundlage für den Vertrauensschutz lediglich in dem formgültigen Abschluß der Ehe gesehen. Berücksichtigt man, daß der Vertrauensschutz durch die negative Fassung eine ungerechtfertigte Erweiterung auf Personen erleidet, die einen solchen Schutz nicht verdienen, so kommt man abschließend zu dem Ergebnis, daß auf der einen Seite der Schutz ein sehr mangelhafter[72]) ist, auf der anderen aber in einer Form ausgedehnt wird, die jeder Berechtigung entbehrt.

[71]) Nichtigkeit wegen Geschäftsunfähigkeit, Doppelehe usw.

[72]) Vgl. Planck § 1344, 2; Wendt a.a.O. S. 82 ff.; Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, S. 451 ff.

Eigentum des gutgläubigen Erwerbers als neues Rechtsverhältnis deswegen entstehen läßt, weil das Eigentum des früheren Eigentümers als Ursprungsverhältnis bestand. Das Gesetz läßt Eigentum in der Person des gutgläubigen Erwerbers entstehen, nicht weil dieser berechtigt war, sondern obgleich ihm, nicht aber dem Verfügenden, das Recht zustand.[39]) Gerade die Rücksicht auf das Eigentum des wahren Eigentümers hat die Gesetzgebung aller der Jahrhunderte bis zur Schaffung des bürgerlichen Gesetzbuches abgehalten, den gutgläubigen Käufer einer fremden Sache zum Eigentümer zu machen.

Von einem derivativem Erwerb kann auch nicht etwa deswegen die Rede sein, weil im Gesetz die Rede von Personen ist, welche Rechte vom Nichtberechtigten herleiten. Die Worte, „welche Rechte herleiten'„ besagen nur, wie sich die Sache im Kopf des gutgläubigen Erwerbers spiegelt, denn objektiv ist die Herleitung eines Rechts von einem Nichtberechtigten rechtlich eine Unmöglichkeit. § 135, II BGB besagt nicht, daß der Gutgläubige Rechte von einem Nichtberechtigten herleitet, sondern stellt nur fest, wer und warum er besonderer Schutzvorschriften bedarf. Der Gutgläubige ist also niemandes Rechtsnachfolger, weder der des verfügenden Nichtberechtigten, noch der des bisherigen Eigentümers; er erwirbt allein durch sein eigenes, gutgläubiges Tun.

Durch den gutgläubigen Erwerb geht das Eigentum desjenigen unter, dem es vorher zustand, weil es neben dem Eigentum des Erwerbers nicht bestehen kann. Der Erwerber kann daher alle Befugnisse des Eigentümers ohne Rücksicht auf den Verletzten ausüben, insbesondere das Eigentum an der Sache auf jedermann übertragen. Gleichgültig ist hierbei, ob der Neuerwerber die ursprüngliche Rechtslage nachträglich erkannt hat oder nicht, denn er ist ja so gestellt, als habe er vom Eigentümer erworben. Hierauf wird sich sogar der unredliche Veräußerer berufen können, der die Sache durch Rückübertragung jetzt zu Eigentum erhält. Von dem Gedanken ausgehend, daß diese Rechtslage nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen kann, sind verschiedentlich Konstruktionen gemacht worden, durch die der Eigentumsübergang auf den Nichtberechtigten versagt werden sollte. Alle diese unternommenen Versuche sind aber m. E. mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen, denn der Wille des Gesetzgebers ist eben, den gutgläubigen Erwerber uneingeschränkt mit allen Rechten des Eigentümers auszustatten, gleichgültig, ob sich der unredliche Veräußerer die Gutgläubigkeit

[39]) Ennecc. Allg. Teil, § 132, III; ebenso: Regelsberger S. 377; Bekker I, S. 109; Exner, Tradition. S. 66; Romeik S. 35. ff.; Wolff, S.-Recht, § 45, Anm. 21 und § 69, III; Windscheidt. § 64, Anm. 58; Kohler im Arch. f. bürgerl. Recht 18, 98. — Für derivativen Erwerb Wendt a.a.O. S. 17 ff.; Dernburg, S.-Recht, I, § 103, V, 2; Hellwig a.a.O., S. 95 ff.; Hellmann, Vorträge, § 12.

eines Dritten zum Nutzen macht. Das Rechtsempfinden ist auch in diesen Fällen insofern nicht verletzt, als der ursprüngliche Eigentümer gegenüber dem Unredlichen obligatorische Ansprüche geltend machen kann. Auf Grund des § 249 BGB wird sich der Unredliche nicht lange des Eigentums an der Sache erfreuen können. Verweigert er nämlich nach Ablauf der Miete, Verwahrung usw. die Herausgabe der Sache, gestützt auf sein Eigentum, so kann der Vermieter — der ursprüngliche Eigentümer — auf Grund seines Schadensersatzanspruches (gemäß § 823, II BGB) wegen der Unterschlagung, die der Mieter durch die Veräußerung der Sache begangen hatte, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (gemäß § 249 BGB) verlangen. Er hat also in den Fällen des Rückerwerbs seitens des Unredlichen insofern einen Vorteil, als er tatsächlich wieder zu der Sache kommen kann, während er bei der Weiterveräußerung durch den gutgläubigen Dritten von dem Unredlichen nur Geldersatz verlangen kann.

Ueber das Schicksal der auf der Sache ruhenden Rechte Dritter bestimmen die Vorschriften des § 936 BGB. Grundsätzlich ist der Erwerb lastenfrei; Drittrechte an der Sache erlöschen. Das Gesetz fordert jedoch in bezug auf diese Lastenfreiheit bestimmte Voraussetzungen.

Für das Erlöschen einer Belastung ist maßgebend, daß der Erwerber sie weder kennt, noch seine Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.[40]) So ist z. B. auch schon bösgläubig, wer Sachen erwirbt, die sich in Mieträumen befinden, denn er muß mit dem Vermieterpfandrecht rechnen[41]) und ist grob fahrlässig, wenn er sich nicht über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Mietsschuld unterrichtet.

Im einzelnen ist der gute Glaube auch hinsichtlich des maßgebenden Zeitpunktes ebenso beschaffen, wie in den §§ 932 ff BGB.

Kennt der Erwerber die Belastung nicht in ihrem vollen Umfange, so daß er nur in bezug auf den ihm unbekannt gebliebenen Teil redlich ist, dann erlischt die Belastung auch nur in bezug auf diesen Teil, während er das Recht in dem ihm bekannten Umfang gegen sich gelten lassen muß.[42])

Die vom Gesetz erwähnten Belastungen können niemals obligatorische Rechte sein, da diese nicht an der Sache haften und infolgedessen den Veräußerer nur persönlich verpflichten. Der Eigentumswechsel beeinflußt sie in keiner Weise. Sie bleiben dem Schuldner gegenüber unverändert bestehen und beeinträchtigen nicht den guten Glauben des Erwerbers.

[40]) Die Beweislast für die Bösgläubigkeit hat der, zu dessen Gunsten die Sache belastet war.

[41]) RG in Seuff. Arch. 63, Nr. 134; Biermann § 936. 2b.

[42]) So auch Wolff, § 70, I, 2; a.A. Planck § 936, 6, a.E.; Staud. § 936, III, 1a; Biermann § 936, 2b.

Umgekehrt deckt der gute Glaube immer nur den Mangel einer Belastung, nicht den Mangel einer obligatorischen Verpflichtung. Versichert z. B. der Mieter A. in glaubhafter Weise dem Erwerber B. einer mit dem Pfandrecht des Vermieters belasteten Sache, der Vermieter sei damit einverstanden, daß die Sache ohne Vorbehalt des Pfandrechts veräußert werde, so bleibt, wenn diese Versicherung nicht wahr ist, das Pfandrecht selbst dann bestehen, wenn B. die Versicherung in gutem Glauben für wahr gehalten hat. Der gute Glaube des Erwerbers könnte sich in diesem Fall ja auch nur auf die Erklärung des Veräußerers stützen, so daß es an einem genügenden Vertrauenstatbestandsmerkmal fehlen würde.

Voraussetzung für den Untergang der Belastung ist aber, daß das Sacheigentum durch Uebertragung auf den Erwerber übergegangen ist. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Erwerber die Sache vom Nichtberechtigten oder vom wahren Eigentümer bekommt. In beiden Fällen muß er, um das Eigentum lastenfrei zu erwerben, in die gleiche Besitzstellung, wie beim Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten gelangen. Es muß ihm also bei der Veräußerung die Sache übergeben werden oder er muß — bei der Uebergabe kurzer Hand — vorher den Besitz vom Veräußerer erlangt haben oder ihn in den Fällen der Besitzauftragung und bei § 934 BGB nachträglich auf Grund der Veräußerung erhalten. Für den lastenfreien Eigentumserwerb ist also Redlichkeit des Erwerbers hinsichtlich des Eigentums des Veräußerers und Redlichkeit in bezug auf das Nichtvorhandensein von Rechten Dritter erforderlich. Ist der Erwerber in dieser doppelten Weise gutgläubig, so erlöschen die auf der Sache ruhenden Belastungen ebenso wie das ursprüngliche Eigentum.[43])

Eine Ausnahme hinsichtlich des Erlöschens der Belastungen besteht für die Fälle, in denen die Veräußerung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den zum Besitz Berechtigten erfolgte. Dann bleibt nach § 936, III BGB das dem dritten Besitzer zustehende Recht auch dem gutgläubigen Erwerber gegenüber bestehen.

Der Grund dieser Regelung liegt in der größeren Schutzwürdigkeit des unmittelbaren Besitzers gegenüber dem mittelbaren Besitz, der auf den gutgläubigen Erwerber übergegangen ist. Ein Pfandrecht bleibt z. B. bestehen, wenn der Verpfänder die Sache durch Abtretung des gegen den Pfandgläubiger gerichteten Herausgabeanspruchs übereignet, auch wenn der Erwerber in gutem Glauben annimmt, das Pfandrecht sei durch Tilgung der Pfandschuld untergegangen.[44])

---

[43]) Eine beschränkte Wirksamkeit gegen den Erwerber enthält lediglich § 986, II BGB. Ferner besteht im Fallle einer unentgeltlichen Veräußerung gegen den Erwerber ein Anspruch aus § 816 BGB.

[44]) Einen ähnlichen Gedanken enthalten die §§ 1120 ff. BGB. Dem Hypothenkengläubiger haftet das Grundstück in seinem vollen Umfang. Deswegen soll auch im Falle der Veräußerung von Zubehörstücken usw. die hypothekarische Haftung an ihnen trotz guten Glaubens des Erwerbers solange bestehen bleiben, als diese Sachen noch nicht vom Grundstück entfernt sind.

Mit diesem Fall darf nicht die Uebereignung durch Uebergabe eines Traditionspapieres verwechselt werden. Wenn nämlich die Uebereignung durch Begebung eines über die Ware ausgestellten Ladescheins usw. erfolgt, so liegt nicht, wie einige Schriftsteller meinen[45]), ein Fall des § 931 BGB vor, sondern entsprechend den §§ 424; 450; 647 HGB ein solcher nach § 929 BGB. Die Uebergabe dieser Papiere hat auf den Erwerb von Rechten an den Gütern, auf welche sie sich beziehen, dieselben Wirkungen, wie die Uebergabe der Sache selbst.[46])

Ist z. B. ein Ladeschein veräußert und dem Erwerber glaubhaft vorgespiegelt, daß der Frachtführer keine Forderungen und deshalb kein Pfandrecht mehr habe, so erlischt das Pfandrecht.

2. Kapitel.

Der Vertrauensschutz bei der Ersitzung.

Im Verlauf der bisherigen Erörterung ist der Vertrauensschutz bei dem Eigentumserwerb durch Einigung und Uebergabe und deren Ersatzmöglichkeiten geprüft worden. Das Gesetz kennt aber hierneben noch zahlreiche Fälle, in denen auf andere Weise Eigentum übergeht. Bei der weiteren Erörterung soll untersucht werden, ob und unter welchen Umständen in diesen Fällen ein gutgläubiger Erwerb möglich ist.

Nach § 937 II BGB hängt der Eigentumserwerb durch Ersitzung von dem guten Glauben des Erwerbers ab.

Man wird nicht ohne weiteres die Begriffsbestimmung des § 932, II BGB auf den für die Ersitzung maßgebenden guten Glauben übertragen können.

Bei den bisherigen Erörterungen mußte sich der gute Glaube immer auf das Eigentum des Veräußerers beziehen: hier dagegen muß er sich auf das Eigentum des Erwerbers erstrecken. Es liegt gerade im Wesen der Ersitzung, daß der Erwerber die Ueberzeugung hat, er sei Eigentümer der in seinem Besitz befindlichen Sache.

Der Vertrauenstatbestand liegt in dem 10 Jahre lang fortgesetzten Besitz des Erwerbers bzw. dessen Rechtsnachfolgers. Der übliche Fall der Ersitzung ist z. B., daß A. in seiner umfangreichen Bibliothek ein Buch findet, daß B. versehentlich dort liegen gelassen hatte. A. hält es aber für sein eigenes. Hier liegt in dem Besitz des Buches die Grundlage für den Vertrauensschutz des A.

Die Ersitzung ist deshalb besonders für die Fälle von Bedeu-

---

[45]) Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte, 344 ff.; 497 Cosack, Handelsrecht, S. 344.
recht, S. 344.

[46]) Heymann a.a.O. S. 135 ff.; Sokolowski, § 5, S. 304 ff.; Biermann, § 931, Nr. 4.

tung, in denen der Erwerber die Sache von einem Geschäftsunfähigen oder einem Veräußerer erhält, den er durch den Eigentümer zur Uebertragung für bevollmächtigt hielt. Gerade der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis wird bei den §§ 932 ff. nicht geschützt. Die dort maßgebenden Gründe[47]) fallen hier aber nicht ins Gewicht; hier wird ja der Erwerber nicht sofort Eigentümer. Deswegen braucht ihm auch nicht die Nachforschungspflicht beim Eigentümer über die Vertretungsmacht des Veräußerers auferlegt zu werden. Der Eigentümer hat vielmehr durch seine Nachlässigkeit das geringe Interesse für seine Sache zum Ausdruck gebracht. Kümmert er sich während der ganzen Ersitzungszeit nicht um die Sache, so ist nach deren Ablauf der redliche Besitzer schutzwürdiger. Deshalb ist sogar durch Ersitzung ein Eigentumserwerb an gestohlenen, verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen möglich.

Aus § 943 BGB geht hervor, daß nicht der Erwerber durch den zehnjährigen Besitz belohnt werden soll, sondern daß der ursprüngliche Eigentümer nach Ablauf dieser 10 Jahre wegen seines Verschweigens nicht mehr schutzwürdig ist. Anders ist es dagegen bei § 939 BGB; hier bleibt das Interesse des Eigentümers infolge der Hemmung der Verjährung geschützt, weil er sich gerechtfertigterweise, z. B. infolge Stillstandes der Rechtspflege nicht um die Sache kümmern kann. Infolgedessen kann sich der gute Glaube des Erwerbers nicht auf solche Hemmungsgründe erstrecken.

Wie überwiegend das Interesse des Eigenbesitzers dem Gesetzgeber erscheint, geht insbesondere auch aus der Ersitzung im Liegenschaftsrecht hervor, wo der Besitzer — allerdings innerhalb einer 30 jährigen Frist — unabhängig von seinem guten oder bösen Glauben Eigentum erwirbt.

Auch der Grad des guten Glaubens beim Eigentumserwerb durch Ersitzung ist ein anderer als beim normalen Eigentumserwerb. Er ist doppelgestaltig! Bei der Besitzerlangung muß er zwar — wie bei den §§ 932 ff. BGB — in voller Stärke vorhanden sein, d. h. positive Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis verhindern den künftigen Eigentumserwerb. Nach diesem Zeitpunkt scheidet aber die grobe Fahrlässigkeit aus, so daß die Ersitzung nur dann ausgeschlossen ist, wenn der Erwerber positiv erfährt, daß ein anderer Eigentümer ist.

Letztere Regelung ist auch im § 973 BGB beim Eigentumserwerb des Finders aufgenommen.

Danach hat auch der Ersitzende eine gewisse Nachprüfungspflicht und zwar richtigerweise nur beim Erwerb, denn diese Pflicht kann ihm nicht für jeden Augenblick der späteren Ersitzungszeit auferlegt werden.

Wer z. B. von einem Geisteskranken erwirbt und nachher er-

[47]) Siehe S. 7.

fährt, daß der Veräußerer geisteskrank, aber zu kurzblickend ist, um auf die schon bei der Veräußerung bestehende Krankheit zu schließen, der kann ersitzen.

Zu dem entgegengesetzten Ergebnis wird man kommen müssen, wenn der Erwerber sich absichtlich der Kenntnisnahme verschließt, um nicht bösgläubig zu werden; dann liegt dolus eventualis vor[48]), denn er rechnet mit der Möglicheit, daß ein anderer Eigentümer ist.

3. Kapitel.

Der Vertrauensschutz beim Erwerb von Früchten und Erzeugnissen.

Bei dem „Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache" hat das Gesetz ebenfalls den Gutgläubigen geschützt. Der redliche Besitzer einer Sache soll deren natürliche Sachfrüchte erwerben, auch wenn er kein dingliches Fruchtziehungsrecht hat. Im § 955 BGB handelt es sich um Fälle, bei denen Eigentum nicht übergegangen ist, z. B. wegen Nichtigkeit der Auflassung oder wegen einer nichtigen Ehe oder weil beim Nießbrauchsbesitzer wegen der nichtigen Nießbrauchsbestellung der Nießbrauch nicht entstanden ist. An dem Vorhandensein eines genügenden Vertrauenstatbestandes bestehen also keine Zweifel. Sogar der Eigentümer kann gutgläubiger Erwerber der Früchte seiner Sache werden, wenn er z. B. von dem dinglichen Fruchtziehungsrecht eines anderen nichts weiß.

Der Erwerb ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Dritte hinsichtlich seiner Berechtigung zum Besitz der Sache oder hinsichtlich des Fruchtziehungsrechts eines anderen nicht im guten Glauben ist.

Was den Grad des guten Glaubens anbetrifft, so liegen hier die Verhältnisse ähnlich wie bei der Ersitzung. Beim Erwerb des Eigenbesitzes begründet nicht nur Kenntnis, sondern auch eine auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis des Rechtsmangels den bösen Glauben. In der Zeit vom Besitzerwerb bis zur Trennung schadet dagegen nur ein direktes Erfahren des Rechtsmangels. Es soll auch hier vermieden werden, daß der Besitzer für jeden Augenblick seiner Besitzeszeit Nachforschungen über die Rechtslage anstellen soll.

Das Eigentum an Früchten und sonstigen Bestandteilen braucht aber nicht allein auf Grund eines dinglichen Rechts, sondern kann auch durch Aneignungsgestattung übergehen. Ueber die Frage, wann in diesen Fällen ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtgestattungsberechtigten möglich ist, herrscht lebhafter Streit.

Nach der einen Ansicht soll ein gutgläubiger Erwerb von jedem

---

[48]) Prot. III 233; RG 56, 317; Staud. § 937, 2a; abweichend Planck § 937, 2.

unbefugten Dritten möglich sein: § 957 BGB bilde einen besonderen selbständigen Fall des gutgläubigen Eigentumserwerbs, bei dem eine objektive Grundlage die den guten Glauben des Erwerbers rechtfertige, nicht erforderlich sei. Wenn also nach dem bekannten Cosack'schen Beispiel[49]) jemand, der sich zufällig in einem Weinberg aufhält, einen Vorübergehenden auffordert, soviel Trauben zu pflücken wie er wolle, dann würde dieser Dritte Eigentümer der abgepflückten Trauben werden.[50])

Warum es sich hier um einen besonderen Fall handeln soll, bei dem es einer objektiven Grundlage nicht bedarf, geht weder aus dem Gesetz hervor, noch fordert es die Billigkeit.

Der gutgläubige Erwerber ist auch hier nur schutzwürdig, wenn die Gestattung durch einen Besitzer erfolgte.[51]) Erst das Vertrauen auf die Besitzlage des Veräußerers rechtfertigt den gutgläubigen Erwerb, während es z. B. auch bei der Aneignungsgestattung durch einen nichtbevollmächtigten Vertreter ebenso wie in allen anderen Fällen beim Erwerb vom Vertreter ohne Vertretungsmacht an der objektiven Grundlage für den guten Glauben fehlt.

Weiter ist zu erörtern, was aus den Bestandteilen und Früchten einer gestohlenen Sache wird. Der Dieb verkauft z. B. die wesentlichen Bestandteile eines gestohlenen Autos. Wird der gutgläubige Erwerber des Motors geschützt oder gilt auch hier § 935 BGB? Die Meinung, daß es bei § 957 BGB an einer dem § 935 BGB entsprechenden Spezialvorschrift fehle, und daß aus diesem Grunde ein gutgläubiger Erwerb möglich sei[52]), wird wohl heute mit Recht kaum noch vertreten. Man muß bedenken, daß bei einem gestohlenen Auto auch der Motor als Bestandteil jenes Autos als gestohlen im Sinne des § 93 BGB gelten muß.

Uneinigkeit herrscht dagegen in bezug auf die Erzeugnisse, die bereits vor dem Diebstahl der Hauptsache vorhanden waren. Nach der einen Ansicht ist in diesen Fällen ein gutgläubiger Erwerb möglich und zwar unter Heranziehung des § 955 BGB. — Ist z. B. eine trächtige Stute gestohlen und ihr Besitz vom Diebe einem Gutgläubigen überlassen worden, so ist nach dieser Ansicht an dem Fohlen ein Eigentumserwerb möglich, wenn dem Redlichen die

---

[49]) Cosack, Bd. II, S. 185, B.

[50]) So Seydel a.a.O. S. 40 ff.; siehe hierzu auch Wendt a.a.O. S. 66; Harburger, im Recht 1901, 484 ff.; von Blume in Dogm. Jur. 39, 429 ff.; Hellmann im Recht 1901, 417 ff., Hellmann läßt § 957 BGB nur für die im § 956 BGB erwähnten Personen gelten, denen hier z. B. das Nutzungsrecht gepfändet wurde.

[51]) Jacubezky im Recht 1902, 4; Biermann § 957, 1; Francke im Arch. f. Ziv. Prax. 39, 309; Wolff § 77, IV, 5; Crome § 409, Note 71; OLG 26, 1. RG 108, 271; Planck § 957, 2a; Mitteis § 47, II, 3.

[52]) Jung, im Recht 1920, 57 ff. beruft sich auf den Satz: „Wer sät, der mäht."

Stute zum Eigenbesitz oder zum Zwecke der Ausübung eines Nutzungsrechts überlassen wurde. (§ 955 BGB.[53]))

Dem ist aber entgegenzuhalten, daß § 955 BGB diesen Fall überhaupt nicht im Auge hat. § 955 BGB greift vielmehr nur dann ein, wenn die Stute erst nach dem Diebstahl trächtig wird. Dann soll der Gutgläubige mit Recht Eigentum an dem Fohlen erwerben.[54])

In dem obigen Beispiel ist dagegen dem ursprünglichen Eigentümer mit der Stute auch die Frucht abhanden gekommen. Die Behauptung, daß ihm das Fohlen selbst nicht gestohlen wurde, hat mit der Lösung der Frage ebenso wenig zu tun, wie in einem anderen Fall die Entgegnung, das von dem Eigentümer zurückverlangte Pferd sei ihm gar nicht gestohlen worden, sondern ein Fohlen. In unserem Fall sagt der Erwerber des Fohlens: „Das Fohlen ist nicht abhanden gekommen, sondern die Frucht." Daß Frucht, Fohlen und Pferd zwar in ihrer natürlichen Entwicklung und in der Erscheinungswelt etwas Verschiedenes sind, läßt sich nicht leugnen. Es ist aber nicht ersichtlich, warum diese Entwicklung die Eigentumslage der Sache in irgendeiner Weise beeinflussen soll, zumal die durch die Trennung erfolgte Selbständigkeit — wie allgemein zugegeben wird —, nichts an der Rechtslage ändert. Wenn behauptet wird, daß der gutgläubige Erwerber im Gegensatz zu anderen Sachteilen (Rehkeule) deswegen Eigentümer wird, weil es sich um eine n e u e Sache handelt, so ist dem entgegen zu halten, daß nicht das Fohlen, sondern die Frucht ein neuer Sachteil ist, der aber z. Zt. der ursprünglichen Eigentumslage entstanden war und dem infolgedessen wie der Hauptsache der Makel des Abhandengekommenseins anhaftet.

In diesem Fall ist also an dem Fohlen m. E. kein gutgläubiger Eigentumserwerb möglich.

4. Kapitel.

Der Vertrauensschutz beim Pfandrecht.

§ 1.

Der gutgläubige Erwerb eines Pfandrechts.

Ein gültiges Pfandrecht vom Nichtberechtigten entsteht gemäß § 1207 BGB unter denselben Voraussetzungen, unter denen vom Nichteigentümer gutgläubig Eigentum erworben werden kann. Das Pfandrecht erwirbt, wem weder bekannt, noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Verpfänder gehört.

Die Vertrauensgrundlage besteht wiederum in dem Besitz des

[53]) So Jacubezky, a.a.O. S. 5; Staud. § 935, I, 1c, § 957, 2b; Seydel a.a.O. S. 43.

[54]) Wolff, § 77, IV, 5; Planck, § 957, 2b; von Blume a.a.O. S. 117 f.; Kretzschmar, a.a.O. S. 238, III.

Veräußerers und ist hier für jede Form der Pfandveräußerung umso unerläßlicher als das Kenntlichkeitsprinzip eine klar zutage tretende Besitzverschiebung fordert. Die Sache soll vor aller Augen aus dem Herrschaftsbereich des Verpfänders in den des Pfandgläubigers übergehen.

Deswegen ist das Besitzkonstitut nicht in den §§ 1204 ff. BGB aufgenommen, es fehlt an der Offenkundigkeit.

Aus dem gleichen Grunde erfährt die Pfandbestellung des mittelbaren Besitzers gegenüber der gleichartigen Eigentumsbestellung insofern eine Ausnahme, als die Pfandbestellung nach § 1205, II BGB von der Anzeige an den unmittelbaren Besitzer abhängig ist.[55]) Die Bedenken, die bei der in gleicher Form erfolgten Eigentumsübertragung entstanden, tauchen allerdings auch hier wieder auf. Die Anzeige an den unmittelbaren Besitzer wird zwar dem Offenkundigkeitsprinzip gerecht, in diesem Fall jedoch nicht dem Vertrauensprinzip. Sie kann eine Grundlage für die Schutzwürdigkeit des Vertrauens Dritter nicht schaffen, da dem unmittelbaren Besitzer nur die Entstehung des Pfandrechts bekannt wird, er aber einen das Vertrauen rechtfertigenden Einfluß nicht ausüben kann, da im Augenblick der Anzeige das Pfandrecht des Gutgläubigen bereits gültig entstanden ist.

Bei der Pfandbestellung durch Einräumung des Mitbesitzes wird ebenfalls der redliche Gläubiger geschützt. Das ergibt sich schon rein äußerlich aus der Stellung des Paragraphen im Gesetz. Ferner beruht das Vertrauen des Pfandgläubigers wiederum auf dem Besitz des Verpfänders, der ihn entwerder mit dem Gläubiger teilt oder auf einen sogenannten Pfandhalter überträgt und den Gläubiger zum mittelbaren Besitzer macht, Tatbestände, die als genügende Grundlage des Vertrauens den Schutz des redlich Dritten rechtfertigen.

Bei allen Bestellungsarten[56]) ist der Erwerb des Pfandrechts jedoch ausgeschlossen, wenn die Pfandsache dem Eigentümer abhanden gekommen ist, da im § 1207 BGB der § 935 BGB aufgenommen ist. Die hier maßgebenden Gründe sind dieselben wie beim Eigentumserwerb. Ist die Sache dem wahren Berechtigten ohne seinen Willen aus dem unmittelbaren Besitz gekommen, so ist er schutzwürdiger als der Erwerber.

Welcher Zeitpunkt für den guten Glauben beim Pfandrechtserwerb maßgebend ist, bestimmt sich nach den entsprechenden Vor-

---

[55]) Die Pfandbestellung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs ist mangels der Anzeigemöglichkeit — z. B. dem Dieb gegenüber — ausgeschlossen. Es wäre nur die Verpfändung des Herausgabeanspruchs selbst möglich.

[56]) Auf die den Eigentumserwerbsformen parallelen Pfandrechtserwerbsarten — wie bei der traditio brevi manu und dem Normalfall durch Einigung und Uebergabe — braucht wegen der Gleichartigkeit nicht noch einmal eingegangen zu werden.

schriften des Uebereignungsrechts. Bei der Bestellung durch Mitverschluß ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Mitverschluß erfolgt oder dem Pfandhalter die Verpflichtung auferlegt wird, die ihm übergebende Sache nur an den Verpfänder und Pfandgläubiger gemeinschaftlich herauszugeben. Desgleichen muß bei der Pfandbestellung durch einen mittelbaren Besitzer der Pfandgläubiger auch noch bis zur Zeit der Anzeige an den unmittelbaren Besitzer gutgläubig sein.

Erwirbt der Gutgläubige das Pfandrecht, so muß das der wahre Eigentümer zwar gegen sich gelten lassen, er behält aber in all diesen Fällen sein Eigentum.

Ruhen auf der verpfändeten Sache beschränkte Rechte Dritter, so bleiben sie auch nach der Verpfändung in Kraft. Zu einem Erlöschen des Drittrechts, wie bei der Uebereignung kann es also bei der Verpfändung nicht kommen. Der Schutz des gutgläubigen Erwerbers eines Pfandrechts — ebenso wie beim gutgläubigen Erwerb eines Nießbrauchs nach § 1032 BGB — ist dergestalt, daß Rechte Dritter hinter sein Recht im Range zurücktreten und zwar unter der Voraussetzung, daß er das dingliche Recht eines Dritten weder kannte noch grob fahrlässig nicht kannte.

Erfolgt die Verpfändung durch gewöhnliche Einigung und Uebergabe, so wird der gute Glaube des Erwerbers in bezug auf das Recht eines Dritten immer geschützt. Bei der Verpfändung nach § 1205 I, 2 BGB muß der Erwerber aus denselben Gründen wie beim Eigentumserwerb durch traditio brevi manu die Sache vom Verpfänder erhalten haben, wenn sein Pfandrecht den übrigen vorgehen soll.

Ist der Verpfänder mittelbarer Besitzer, so erleidet der Schutz des guten Glaubens durch die Bezugnahme auf § 936, III BGB im § 1208 BGB zu Gunsten des unmittelbaren Besitzers dahin eine Ausnahme, daß ein diesem zustehendes Recht an der Sache einen Vorrang vor dem Pfandrecht des gutgläubigen Pfandnehmers behält. —

Die Ausdehnung des § 207 BGB auf die gesetzlichen Pfandrechte wird grundsätzlich abgelehnt, da die Vorschriften über das Vertragspfandrecht nach § 1257 BGB nur auf die kraft Gesetzes entstandenen Pfandrechte für anwendbar erklärt werden, so daß § 1207 BGB, der sich mit der Entstehung selbst beschäftigt, ausgeschlossen wird. Hierfür hat man ferner in Erwägung gezogen, daß das Handelsgesetzbuch für gewisse Fälle des gesetzlichen Pfandrechts die Anwendung der Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens vorschreibt. — Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß nur in den dort besonders erwähnten Fällen der Schutz des guten Glaubens zur Anwendung kommen soll, andernfalls wäre die Regelung im § 366 HGB überflüssig.[57])

[57]) So die herrschende Lehre; dagegen Scherer in DJZ 00, 202. — Für

Für die Ablehnung des Vertrauensschutzes bei gesetzlichen Pfandrechten, die bereits durch Sacheinbringung entstanden sind, wie z. B. dem Vermieterpfandrecht, bestehen m. E. keine Bedenken, in dem erwähnten Sinne zu entscheiden, da es hier an der objektiven Grundlage für den guten Glauben des Pfandgläubigers fehlt. Bei dem Erwerb eines solchen Pfandrechts spielt der Wille des Pfandnehmers keine Rolle, denn das Pfandrecht entsteht, falls es die materielle Rechtslage zuläßt, kraft Gesetzes ohne Zutun der einen oder anderen Vertragspartei.

Nicht anders ist es aber auch bei den gesetzlichen Pfandrechten zu entscheiden, zu deren Entstehung eine Besitzübertragung notwendig ist; denn die Besitzeinräumung bildet hier nicht, wie bei vertraglichen Abmachungen die Grundlage für den guten Glauben des Erwerbers.[58]) Auch hier entsteht das Pfandrecht durch die gesetzliche Bestimmung, der Wille des Erwerbers kann deshalb nicht in Betracht kommen.

Erhält z. B. der Werkunternehmer eine Sache zur Arbeit, so hat er an ihr ein Pfandrecht erworben, selbst wenn er hiervon gar nichts weiß.

Auf die Entstehung des Pfändungspfandrechts hat der gute Glaube des Erwerbers nach allgemeiner Ansicht ebenfalls keinen Einfluß. Würde man das Gegenteil annehmen[59]), also bei gutem Glauben des Erwerbers und bei Wahrung der entsprechenden Vorschriften über das Verfahren das Pfandrecht zur Entstehung kommen lassen, trotzdem der Schuldner nicht Eigentümer der gepfändeten Sachen ist, so käme man wegen § 771 ZPO nicht zum Ziel, da auch in diesem Fall dem Eigentümer, wie allgemein anerkannt wird, der Widerspruch zusteht.[60])

Unbestritten ist, daß der gutgläubige Erwerb eines Pfandrechts nur an Sachen möglich ist, nicht an Rechten. Das erscheint dem Gesetzgeber so selbstverständlich, daß er im § 1273 BGB nicht ausdrücklich darauf hinwies. — Die Gründe hierfür sind dieselben, die im Falle der Uebertragung obligatorischer Rechte zur Ablehnung des Vertrauensschutzes führen.

§ 2.

Der gutgläubige Erwerb bei der Pfandveräußerung.

Während § 1207 BGB den gutgläubigen Erwerb eines Pfandrechts regelt, bestimmt § 1244 BGB, wann ein gutgläubiger Eigen-

---

gutgläubigen Erwerb bei gesetzlichen Pfandrechten, die zu ihrer Entstehung eine Besitzerlangung durch den Pfandgläubiger fordern; Planck, § 1257, 3a; Dür.-Hach. HGB II, 629, 707; Wolff, § 163, III; Windscheid I, 1166; Gierke § 170; R. Fuchs im bürg. Arch. 34, 428 ff.

[58]) Der nach § 366 HGB ausdrücklich auf die Verfügungsmacht des Bestellers ausgedehnt ist.

[59]) So Müller a.a.O. S. 91 ff.

[60]) Emmerich a.a.O. S. 112.

tumserwerb bei der Pfandveräußerung möglich ist. § 1244 BGB verweist wieder auf die entsprechende Anwendung der §§ 932 ff. BGB.

Im § 1244 BGB sind 2 Fälle geregelt:

1. ist ein gutgläubiger Erwerb möglich, ohne daß dem Veräußerer ein Pfandrecht zusteht. Der Grund des Schutzes ist hier kein anderer als der für die §§ 932 ff. BGB maßgebliche.
2. kann an einer Sache Eigentum erworben werden, die entweder von dem vermeintlichen oder sogar von dem wahren Eigentümer veräußert wird, aber unter Verstoß gegen die im § 1243 BGB erwähnten Vorschriften, also in rechtsunwirksamer Weise, vorausgesetzt, daß der Dritte gutgläubig die Pfandveräußerung für rechtsgültig hielt.

Die Grundlage des Vertrauensschutzes bilden in beiden Fällen die in § 1244 BGB erwähnten unersetzbaren Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen. Der gutgläubige Erwerb soll davon abhängen, daß bei dem Verkauf gewisse ohne weiteres feststellbare Erfordernisse in betreff der Art des Pfandverkaufs erfüllt sind. Hat der gutgläubige Dritte auf Grund des Vorhandenseins dieser Erfordernisse die Pfandveräußerung für rechtmäßig gehalten, so ist er schutzwürdig.

Hinsichtlich der unersetzbaren Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen wird § 1244 BGB von vielen sehr eng ausgelegt. So wird der gutgläubige Erwerb z. B. dann versagt, wenn bei der Pfandveräußerung im Wege der öffentlichen Versteigerung durch irgend einen Mitbietenden in einem unbemerkten Augenblick die Tür zum Versteigerungslokal verschlossen wird, um auf diese Weise weitere Personen vom Mitbieten auszuschließen. Sollte der gutgläubige Dritte den Schaden tragen, so würde das den Verkehr ungünstig beeinflussen, denn es kann Niemandem zugemutet werden, in jedem Augenblick während der Versteigerung nachzuprüfen, ob die vorgeschriebenen Formen im einzelnen gewahrt sind.[61])

§ 1244 BGB ist vielmehr dahin auszulegen, daß es für den gutgläubigen Erwerb bereits genügt, wenn die Form eines gültigen Pfandverkaufs äußerlich erkennbar gewahrt ist. Stellt sich heraus, daß dennoch ein Verstoß vorliegt, so kann das auf den Schutz des guten Glaubens keinen Einfluß haben, denn die objektive Grundlage für das Vertrauen Dritter liegt darin, daß äußerlich der Anschein besteht, als wären die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Pfandveräußerung gegeben. In solchen Fällen ist der gutgläubige Erwerb gerechtfertigt, auch wenn durch irgend einen dem Erwerber unbekannten Mangel die Veräußerung unrechtmäßig erfolgte.

Kennt der Dritte den Mangel des Pfandrechts oder den Sachmangel, auf dem die Unrechtmäßigkeit des Pfandverkaufs beruht

---

[61]) So auch Planck § 1244, 2b. Unter Fortentwicklung der Ansicht Nebingers, a.a.O. S. 6 ff.

oder kennt er diese Tatsachen infolge grober Fahrlässigkeit nicht, so ist er bösgläubig.

Bei der Pfandveräußerung kann auch der Pfandgläubiger oder der persönliche Schuldner gutgläubiger Erwerber sein, denn beide können sich ebenfalls in Ansehung der fehlenden Erfordernisse in gutem Glauben befinden.[62])

Der Eigentumserwerb ist auch dann möglich, wenn die Sache eine gestohlene, verloren gegangene oder sonst abhanden gekommene ist. Diese Tatsache ist nur von Bedeutung für ein freihändig verkauftes Pfand, denn beim Verkauf des Pfandes in einer öffentlichen Versteigerung würde aus § 935, II BGB folgen, daß ein früherer, unfreiwilliger Besitzverlust den Schutz des gutgläubigen Erwerbs nicht ausschließt.

§ 935, I BGB ist in § 1244 BGB deswegen vom Gesetzgeber nicht aufgenommen, weil der Pfandverkauf in bezug auf die Rechtsfolgen einheitlich geregelt sein soll.[63]) Voraussetzung ist aber auch beim freihändigen Verkauf, daß die Sache als Pfand veräußert wird.

Der Erwerber wird mit dem Zeitpunkt Eigentümer, in dem bei der Veräußerung durch einen Nichteigentümer der Redliche nach den §§ 932—934 BGB das Eigentum erwirbt. Die Gutgläubigkeit beim Zuschlag allein reicht nicht aus. Der Erwerber muß auch bei der Uebergabe in gutem Glauben sein (wie nach § 932 BGB).

Im übrigen hat der gutgläubige Erwerber zu beweisen, daß die Sache als Pfand veräußert worden ist und daß die Veräußerung nach § 1233, II BGB erfolgte, oder daß die Vorschriften des § 1235 BGB oder des § 1240, II BGB beobachtet wurden, während der Gegner des Erwerbers den Mangel des guten Glaubens darzutun hat.

Die das Pfandrecht belastenden Rechte Dritter erlöschen, wenn in bezug auf diese Rechte der Erwerber gutgläubig ist, denn in § 1244 BGB ist auf § 936 BGB verwiesen. Allerdings erlöschen Pfandrechte und ein im Range nicht vorgehender Nießbrauch auch dann, wenn der Erwerber Kenntnis von ihrem Bestehen hat. § 1242, II BGB ist im § 1244 BGB zwar nicht mitzitiert, es liegt aber kein Grund vor, ihn nicht anzuwenden, denn der Sinn des § 1244 BGB ist der, den Erwerber so zu stellen, als wäre der Inhalt seines guten Glaubens Wahrheit, d. h. als habe ein Eigentumserwerb durch Pfandveräußerung stattgefunden. Für diesen Erwerb gilt aber die Bestimmung des § 1242, II BGB.[64])

---

[62]) Das Gleiche gilt für den Eigentümer, der zwar nicht Eigentum, wohl aber die Lastenfreiheit erwirbt.

[63]) Planck § 1244, 3a.

[64]) Für Anwendung des § 1244, II BGB neben § 936 BGB die herrschende Meing., insbesondere Biermann, § 1244 IIc; Crome III, § 501, Anm. 73; Windscheid I, 1211 Ziff. 11; Planck § 1244, 3b; Emmerich a.a.O. S. 337.

5. Kapitel.

Der Vertrauensschutz bei den Registern.

§ 1.

Das Vereinsregister.

Das Vereinsregister läßt in beschränktem Maße den Schutz des guten Glaubens zu. Die Form, in der das geschieht, erscheint jedoch nicht sehr glücklich gewählt. Es geht zwar die allgemeine Ansicht dahin, Register für eine Einrichtung zu erklären, die wesentlich oder gar ausschließlich des großen Publikums wegen geschaffen sind. Dieser Ansicht wird man aber bei näherer Prüfung kaum beitreten können, denn das Vereinsregister dient weniger dem Schutz des Publikums, als dem Schutz desjenigen, welcher die Eintragung herbeigeführt hat. Wie im Handelsregister der Kaufmann bei seinem Austritt aus der Gesellschaft oder nach Entziehung der Handelsvollmacht eines Angestellten sich vor der Haftung durch die entsprechende Eintragung zu sichern sucht, tut es hier der Vorstand bzw. der Verein bei einer Aenderung des Vorstandes (§ 68 BGB), bei der Beschränkung der Vertretungsmacht (§ 70 BGB) und der Aenderung über die (im § 28, I BGB) gesetzlich normierte Beschlußfassung (§ 70 BGB). Erst hieraus ergibt sich sekundär, daß ein Dritter diese Tatsachen nicht gegen sich gelten zu lassen braucht, solange sie nicht in das Register eingetragen oder ihm anderweitig zur Kenntnis gebracht sind. Der Vertrauensschutz besteht also darin, daß jeder Dritte insoweit den bisherigen Zustand für fortdauernd erachten darf, allerdings mit der bedeutsamen Einschränkung, daß dieser Zustand auch wirklich zu Recht bestanden haben muß. Der Dritte kann sich also z. B. darauf verlassen, daß der eingetragene Vorstand noch Vorstand ist, er wird aber nicht in seinem Vertrauen geschützt, wenn der eingetragene Vorstand niemals Vorstand war.[65]) Bei Berücksichtigung der bereits erwähnten allgemeinen Ansicht, wonach jeder Laie bei Einsicht eines Registers das Gefühl unbedingter Verläßlichkeit in bezug auf die Eintragung hat, erscheint diese Regelung gerade deswegen nicht vorteilhaft, weil in gewissen Fällen der gute Glaube an eine Eintragung geschützt wird, in anderen dagegen nicht.[66])

Aus dieser Betrachtung dürfte hervorgehen, daß grundsätzlich das Vereinsregister nicht als Grundlage für den Vertrauensschutz Dritter, die mit Vereinen Rechtsgeschäfte eingehen, angesehen werden kann, und daß der Gesetzgeber durch das Vereinsregister eine derartige Grundlage auch nicht schaffen wollte. Das Schwer-

[65]) Vgl. die interessanten Beispiele bei Cosack I, S. 94.

[66]) Planck Erl. zu § 68 u. 70; Endemann I, 42, 3; Crome I, 51; Dernb. I, § 75; Wellsp. 23; Ramdohr 809 ff.

gewicht des „öffentlichen Glaubens" des Vereinsregisters beruht nicht darauf, daß der Dritte sich auf die Eintragung verlassen kann, sondern in der für den Verkehr nachteiligen Folge, daß er diese Eintragungen gegen sich gelten lassen muß.

§ 2.

Das Heiratsregister.

Auch der Vertrauensschutz, den das Heiratsregister gewährt, ist nur von geringer Bedeutung. Die in Frage kommende Regelung enthält § 1344 BGB. Grundsätzlich sieht das Gesetz in der formgültig abgeschlossenen Ehe die eigentliche Grundlage für den guten Glauben Dritter. Man ging allerdings noch einen Schritt weiter. Ist nämlich eine formungültige Ehe in das Heiratsregister eingetragen, so liefert diese Eintragung den öffentlichen Beweis, daß die Ehe in den gesetzlichen Formen geschlossen ist. In der Dokumentierung dieses Vorganges hat man ebenfalls eine ausreichende Grundlage für den Vertrauensschutz gesehen: Dem bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches[67]) vorgeschlagenen Gedanken, den Vertrauensschutz nur dann zu gewähren, wenn die Ehe im Heiratsregister eingetragen ist, folgte man dagegen nicht. Mit Recht wurde dabei in Betracht gezogen[68]), daß sich das Vertrauen des Dritten im allgemeinen nicht auf die Registereintragung, sondern vielmehr auf das tatsächliche Lebensverhältnis stützt. Der Gesetzgeber ist dem Gedanken des A.L.R. § 961, II, 1 gefolgt. Leider jedoch nicht in vollem Umfange, denn es wird nur der geschützt, der Rechtsgeschäfte mit einem Ehegatten vornimmt, der entweder in einer formgültigen, aber aus anderen Gründen nichtigen Ehe oder in einer formungültigen, aber eingetragenen Ehe lebt.[69]) Diese Fälle bedeuten für den Verkehr nur eine geringe Gefahr, weil sie verhältnismäßig selten vorkommen. Viel wesentlicher wäre es m. E., auch den Schutz da zu gewähren, wo es sich um „vermeintliche Ehegatten", wie das allgemeine Landrecht sagt, handelt.[70]) Warum das Gesetz gerade in der formgültigen Eheschließung, bzw. in der formungültigen, aber eingetragenen Ehe eine genügende Grundlage für den guten Glauben sieht und warum das tatsächliche Zusammenleben zweier Personen, die jeder für Eheleute hält, und die nur den wahren Sachverhalt verschweigen, nicht eine solche Grundlage bildet, kann nicht eingesehen werden. In dem ehelichen Zusammenleben liegt der Vertrauenstatbestand insofern, als der Dritte auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse die

[67]) Von der zweiten Kommission.
[68]) Prot. IV, 68.
[69]) Es ist unrichtig, wenn Ramdohr, a.a.O., 815 für das BGB behauptet, ein Dritter dürfe „grundsätzlich davon ausgehen, daß diejenigen, welche als Eheleute miteinander leben, auch in Wahrheit solche sind".
[70]) So auch Wellspacher, a.a.O., S. 28 f.

Ehegatten als solche erkennt. Nicht anders kann es in dem Fall sein, wo sich der Vertragsgegner trotz nicht erfolgter Eheschließung als Ehegatte ausgibt. Der gute Glaube kann sich lediglich auf das in die Erscheinung tretende Lebensverhältnis erstrecken oder gegebenenfalls auf die Eintragung, niemals aber auf die Formgültigkeit der gschlossenen Ehe. Hierüber können lediglich die Personen gutgläubig sein, die bei der Eheschließung anwesend waren, während für die Allgemeinheit die formgerechte Eheschließung eine völlig unbekannte und unerkennbare Tatsache ist, die deshalb nicht geeignet sein kann, die Annahme zu erwecken, daß die betreffenden Personen verheiratet seien.

Die Regelung des allgemeinen Landrechts wird m. E. der Sachlage in jeder Weise gerecht, denn leben zwei Leute wie Ehegatten, so daß sie jedermann für solche halten muß, so ist es ein dringendes Verkehrsbedürfnis, sie wie wirkliche Eheleute zu behandeln, insbesondere, wenn man bedenkt, daß Dritte nicht unwesentlich geschädigt werden können und durch Ersatzansprüche im Regelfall die entstandenen Verluste nicht beseitigt werden.

Aus der Formulierung des § 1344 BGB ergibt sich die Eigentümlichkeit, daß Dritte geschützt werden, die vorher überhaupt nicht wußten, daß die Gegenseite verheiratet ist. Durch die negative Fassung sind nur die Personen ausgeschlossen, denen die Nichtigkeit der Ehe bekannt war. Zu den geschützten Personen gehören daher neben denen, die wirklich im Vertrauen auf die bestehende Ehe handelten, auch diejenigen, die von dem Vorhandensein einer Ehe überhaupt keine Kenntnis hatten. Aus dem gleichen Grunde kann sich auch ein Dritter, z. B. auf den ihm bis dahin unbekannt gebliebenen Ehevertrag berufen, obgleich dieser doch nur in bezug auf den gesetzlichen Güterstand als dem Normalfall gutgläubig sein kann.

Die Betrachtung hat also ergeben, daß eine umfassende Regelung des Vertrauensschutzes auf diesem Gebiet nicht stattgefunden hat. Das Heiratsregister hätte entweder allein die Grundlage für den guten Glauben sein oder besser ganz ausgeschaltet werden sollen. Durch das vom Gesetz verfolgte Prinzip sind durch das Heiratsregister Fälle geregelt, die wegen ihrer Seltenheit nur eine geringfügige Bedeutung haben.[71]) Neben dem Register hat das Gesetz eine weitere Grundlage für den Vertrauensschutz lediglich in dem formgültigen Abschluß der Ehe gesehen. Berücksichtigt man, daß der Vertrauensschutz durch die negative Fassung eine ungerechtfertigte Erweiterung auf Personen erleidet, die einen solchen Schutz nicht verdienen, so kommt man abschließend zu dem Ergebnis, daß auf der einen Seite der Schutz ein sehr mangelhafter[72]) ist, auf der anderen aber in einer Form ausgedehnt wird, die jeder Berechtigung entbehrt.

[71]) Nichtigkeit wegen Geschäftsunfähigkeit, Doppelehe usw.

[72]) Vgl. Planck § 1344, 2; Wendt a.a.O. S. 82 ff.; Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, S. 451 ff.

§ 3.

Das Güterrechtsregister.

Der Zweck des Güterrechtsregisters besteht darin, Dritte gegen die interne Regelung der Eheleute über ihre güterrechtlichen Verhältnisse zu schützen.[73]) Hierbei ist man von dem Normalfall, dem gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes ausgegangen.[74]) Auf ihn soll der Dritte vertrauen können, während Abweichungen gemäß § 1435 BGB g e g e n ihn erst durch die Eintragung in das Güterrechtsregister wirksam werden. Ob diese Aenderungen auf Vertrag oder Gesetz (§§ 1426, 1431, 1371, 1357, II BGB) beruhen, ist gleichgültig.

Die Regelung ist hier die entsprechende wie bei dem Vereinsregister, denn das Güterrechtsregister beurkundet nur die Aenderungen der Güterrechtsverhältnisse[75]), die sich außerhalb des Registers durch Gesetz oder Ehevertrag vollziehen und bietet daher keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Der Zweck der Eintragung liegt vielmehr darin, daß Aenderungen des Güterstandes Dritten gegenüber erst durch die erfolgte Eintragung wirksam sind. Die Eintragung begründet aber für den Dritten keine Verläßlichkeit. Es handelt sich also auch hier, wie beim Vereinsregister, um den erörterten Mißstand. Ferner ruft das Güterrechtsregister aber auch einen Widerspruch gegenüber § 1344 BGB hervor. Ist ein Ehevertrag nichtig, weil die Ehe für nichtig erklärt wurde, so kann sich der Dritte, der in bezug auf die Ehe gutgläubig ist, gemäß § 1344 BGB auf den Ehevertrag berufen, selbst wenn ihm erst nachträglich dessen Vorhandensein bekannt wird. Ist dagegen die Ehe gültig, der Ehevertrag aber ungünltig, so wird der Dritte auch dann nicht geschützt, wenn er im Vertrauen auf den im Güterregister eingetragenen Ehevertrag gehandelt hat. —

Im § 1435 BGB macht sich ebenfalls der Nachteil der negativen Fassung der Gutglaubensvorschrift bemerkbar: Zwei Eheleute leben z. B. in Gütertrennung, die aber im Register nicht eingetragen ist. A. erwirbt von dem Ehemann B. Früchte des Grundstücks der Ehefrau B., die nach dem gesetzlichen Güterrecht (§ 1383 BGB) dem B. gehören würden. Dem A. gegenüber kann die vereinbarte Gütertrennung nur geltend gemacht werden, wenn z. Zt. der Vornahme des Rechtsgeschäfts die Aenderung dem A. bekannt war. Wußte A. überhaupt nicht, daß B. verheiratet ist, so erwirbt er trotzdem die

---

[73]) Vgl. Mot. IV, 305 ff. Im Gegensatz hierzu wird nach art. 1394 f. code civ. die Abschließung von Eheverträgen nach der Eheschließung für unzulässig erklärt. Vgl. auch Schweiz. Entw. II, Art. 186.

[74]) Planck, § 1435. Erl.; Staud. § 1435, Erl.; Ramdohr a.a.O. 811 ff.; Hachenburg Vortr. S. 279 ff.; Wellsp. a.a.O. S. 35.

[75]) Deshalb geht gegebenenfalls, wie allgemein anerkannt ist, das Grundbuch dem Güterrechtsregister vor.

Früchte, denn ihm war die Ausschließung des gesetzlichen Güterstandes ja nicht bekannt. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um Sachen handelt, die der Frau abhanden gekommen sind, denn die §§ 932 ff. BGB finden keine Anwendung.[76])

Derartige Fälle durch eine Parallele zum Grundbuch zu rechtfertigen, wäre völlig verfehlt, denn die Verhältnisse sind hier ganz andere als im Liegenschaftsrecht. Die Frage an den Gegner bei Abschluß eines Rechtsgeschäfts, ob er verheiratet sei, ob die Sache zu dem Frauengut gehöre etc., kommt im Verkehr nur selten vor. Dagegen ist im Normalfall der Erwerber über den Stand des Grundbuchs orientiert.[77])

Die Einrichtung des Güterrechtsregisters dürfte also auch nicht als eine sehr glückliche angesehen werden. Durch welche Regelung könnte den Mißständen abgeholfen werden? Welspacher[78]) will den Eheleuten die Pflicht auferlegen, dafür zu sorgen, daß dem Publikum Beschränkungen der gegenseitigen Rechte bekanntgegeben werden müßten. Das wird aber m. E. nur durch ein Register erreicht werden können, das im vollen Umfange öffentlichen Glauben genießt.[79]) Daß hierdurch dem Verkehr eine Sorgfalt auferlegt wird, die vernünftigerweise nicht verlangt werden kann, halte ich für etwas übertrieben. Mir scheint es vielmehr für den Verkehr sehr wünschenswert, wenn eine Quelle geschaffen ist, die über den Kredit einer Person richtige Auskünfte gibt.

§ 4.

Der Erbschein und das Testamentsvollstreckerzeugnis.

Man sah bereits bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches die Nachteile, die Register in der gewählten Form mit sich bringen.[80]) Deswegen wurde der Gedanke, ein Erbschaftsregister anzulegen, fallen gelassen. Man wählte vielmehr Gutgläubigen gegenüber den Erbschein als äußeren Tatbestand für die Erbeigenschaft. Er enthält die Vermutung, daß dem, der im Erbschein als Erbe bezeichnet wird, das dort angegebene Erbrecht zusteht. Auf diese Weise ist ein äußerer Tatbestand geschaffen, welcher die objektive Grundlage für den guten Glauben Dritter bildet.

---

[76]) § 935 BGB findet immer nur da Anwendung, wo auf die §§ 932 bis 934 BGB verwiesen ist, also nicht, wenn der Erwerb vom Nichtberechtigten auf anderen Vorschriften beruht.

[77]) Stehen Grundbuch und Güterrechtsregister im Widerspruch, so geht nach allgem. h. A. das Grundbuch vor. Vgl. hierzu Kipp, Fam.-Recht § 60, Anm. 7; Rg.-Komm. § 892, 11.

[78]) a.a.O. S. 47 f.

[79]) So auch Staubs Komm. S. 101; Ehrenberg a.a.O. S. 333.

[80]) Motive V, 572.

[81]) Motive, V, 557.

Es kommt aber weder, wie in den Motiven[81]) zum Ausdruck gebracht ist, darauf an, ob der im Erbschein Bezeichnete als Erbe gehandelt hat, noch, wie Planck meint[82]), darauf, ob sich der Dritte auf Grund des Erbscheins in dem guten Glauben befand, einen Erbschaftsgegenstand zu erwerben. In dem ersten Fall würde in den Vertrauensschutz ein Moment hineingetragen werden, das mit seinem Wesen im Widerspruch steht, denn es kann grundsätzlich nicht auf die innere Einstellung des Veräußerers ankommen. Plancks Meinung erscheint zwar insofern gerechtfertigt, als hierdurch dem Kausalzusammenhang zwischen dem äußeren Tatbestand und dem guten Glauben des Erwerbers Rechnung getragen würde. Diese Ansicht ist aber mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen, weil die Formulierung des guten Glaubens in § 2366 BGB wieder negativ gefaßt ist. Deshalb ist jeder gutgläubig, der nicht positiv die Unrichtigkeit des Erbscheins kennt, gleichgültig, ob er annimmt, daß der Inhalt des Erbscheins zu Recht besteht oder ob er von einem Erbschein überhaupt Kenntnis hat. Hieraus ergibt sich aber, daß der Gesetzgeber den Kausalzusammenhang zwischen dem äußeren Tatbestand und dem guten Glauben des Erwerbers nicht fordert. Das Prinzip der Kongruenz zwischen dem zu schützenden guten Glauben und den ihn rechtfertigenden äußeren Tatbestand ist insofern zum Ausdruck gebracht, als der Erbschein seinem Inhalt nach nur als äußerer Tatbestand für die Erbenqualität dienen kann, während andere Mängel als das fehlende Erbrecht durch den Erbschein nicht gedeckt werden können. War z. B. der Erblasser nicht Eigentümer der Sache, handelte es sich mit anderen Worten nicht um einen Erbschaftsgegenstand, so kann dem Erwerber die Berufung auf § 2366 BGB nichts nützen, da der hier vorliegende Mangel im Recht des Erblassers durch den Erbschein nicht geheilt werden kann.

Ebenfalls ist der gutgläubige Erwerb einer Gesamtheit von Erbschaftsgegenständen ausgeschlossen, also z. B. beim Erwerb einer ganzen Erbschaft (§ 2030 BGB). Das Vertrauen des Erwerbers wird nämlich immer nur in bezug auf den Erwerb eines konkreten Erbschaftsgegenstandes geschützt. Stützt sich das Vertrauen des Erwerbers allerdings außer auf den Erbschein noch auf andere Grundlagen, z. B. auf das Grundbuch, so ist aus diesem Grunde ein gutgläubiger Erwerb denkbar: Der Erwerber war z. B. materiell rechtswidrig im Grundbuch als Eigentümer eingetagen. Der Erbscheinerbe veräußert, ohne sich selbst in das Grundbuch eintragen zu lassen, das Grundstück an einen Dritten, der nunmehr im Grundbuch eingetragen wird (§ 41 GBO). Der Dritte kann sich weder allein auf das Grundbuch, noch auf den Erbschein verlassen. Das Grundbuch gewährleistet ihm nicht den Rechtsübergang vom Erblasser auf den Erben, das geschieht vielmehr erst durch den Erb-

[82]) § 2366, III, 2.

schein. Umgekehrt genügt der Erbschein allein auch nicht, denn der gute Glaube an diesen kann den Mangel des Eigentums des Erblassers nicht decken; das geschieht erst durch das Grundbuch.

Auf dem Gebiet des Fahrnisrechts ist ein Zusammengreifen des § 2366 BGB mit den Schutznormen der §§ 932 ff. BGB nicht möglich. Der dem grundbuchrechtlichen Beispiel analoge Sachverhalt wäre der, daß der Erbscheinerbe eine nicht dem Erblasser gehörig gewesene Sache verkauft und bei dem Dritten das Vertrauen auf den Besitz des Erblassers mit dem guten Glauben an den Erbschein zusammentrifft. Der Dritte wußte z. B., daß die Sache, welche er kaufen will, im Besitz des Erblassers war, der sie dem X. weitergeliehen hatte, und wendet sich nun an den Erbscheinerben, der ihm diese Sache verkauft. Der gutgläubige Dritte ist hier nicht Eigentümer geworden. Die Voraussetzungen des fahrnisrechtlichen Vertrauensschutzes (§ 934 BGB) sind nicht gegeben, da der Erbscheinerbe nicht mittelbarer Besitzer war (der mittelbare Besitz geht nach § 857 BGB auf den wahren Erben über). Die Berufung auf § 2366 BGB kann dem Erwerber nichts nützen, da der Mangel im Recht des Erblassers dadurch nicht behoben wird. Eine Konkurrenz beider Bestimmungen ist aber deshalb ausgeschlossen, weil ein früher einmal vorhandener Besitz (des Erblassers) keine Legitimationskraft hat. Wären die Bedingungen für das Eingreifen der §§ 932 ff. BGB gegeben, etwa deshalb, weil der Erbscheinerbe Besitzer der Sache ist, dann würde es jedoch auch im vorliegenden Beispiel von Bedeutung sein, ob der Erwerber die Unrichtigkeit des Erbscheins kennt; denn dann kann von einem guten Glauben daran, daß der Veräußerer Eigentümer sei, nicht die Rede sein.

Auch das Testamentsvollstreckerzeugnis dient als Grundlage für den guten Glauben Dritter. Das Publikum darf sich darauf verlassen, daß der im Zeugnis Genannte Testamentsvollstrecker ist und daß ihm die sich aus dem Zeugnis ergebenden Rechte zustehen. Der Schutz Dritter erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten, die der Testamentsvollstrecker mit ihnen eingeht.

Der Schutz ist aber insofern nur ein sehr beschränkter, als sich Dritte nicht darauf verlassen können, daß der durch das Zeugnis Legitimierte n o c h Testamentsvollstrecker ist, denn „mit der Beendigung des Amts des Testamentsvollstreckers wird das Zeugnis kraftlos". Diese Bestimmung wirkt auf den Verkehrsschutz derartig einschneidend, daß m. E. der Zweck des guten Glaubens beim Testamentsvollstreckerzeugnis überhaupt in Frage gestellt ist.[82*]) Auf der einen Seite soll sich der Dritte auf den äußeren Tatbestand verlassen können, andererseits ist für ihn nicht erkennbar, wann dieser äußere Tatbestand aufhört, die Grundlage seines guten Glaubens zu sein.

[82*]) Vgl. aber Regelsberger in Dogm. J. 58, 154.

Selbst wenn das „in der Natur der Testamentsvollstreckung liegt, nach Abwicklung der erbschaftlichen Geschäfte ein Ende zu finden“[83]), so ist es die Frage, ob der Schutz ein größerer ist oder der Schaden, der im Verkehr angerichtet wird, weil das Ende der Gültigkeit des Zeugnisses nicht ersichtlich ist, der Laie sich aber auf den Vertrauensschutz des Zeugnisses ganz allgemein verläßt.

6. Kapitel.

Der Vertrauensschutz im Liegenschaftsrecht.

§ 1.

Voraussetzungen.

1.

Das Grundbuch als Vertrauenstatbestand.

Der gute Glaube wird im Liegenschaftsrecht durch das Grundbuch in weitestgehendem Maße geschützt. Nach den §§ 892, 893 BGB kann sich der redliche Dritte auf die Richtigkeit der Eintragung verlassen. Das Grundbuch spielt eine ähnliche Rolle wie im Fahrnisrecht der Besitz.[84]) Durch die Eintragung ist der äußere Tatbestand gegeben, an den die Gesetzgebung den Schutz des guten Glaubens knüpft. Der Inhalt des Grundbuches gilt zu Gunsten Gutgläubiger als richtig.

2.

Die Beschaffenheit des guten Glaubens.

Irgend ein Grad von Fahrlässigkeit spielt hier im Gegensatz zum Fahrnisrecht keine Rolle[85]) und zwar aus dem Grunde, weil es der Bedeutung des amtlich geführten Grundbuches als eines außerordentlich zuverlässigen Vertrauenstatbestandes wenig entsprechen würde, wenn man hierneben noch eine private Erkundigungspflicht vorgeschrieben hätte.[86]) Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß es das gute Recht des Erwerbers ist, sich jeder Kenntnisnahme zu verschließen. Tut er das nur zu dem Zwecke, um auf diese Weise nicht die Unrichtigkeit des Grundbuchs zu erfahren, so wird man ihn trotzdem für bösgläubig halten müssen. Planck meint hierzu[87]), daß ein gewisses Korrektiv gegen frivoles Vorschützen grobfahrlässiger Unkenntnis darin liege, daß das Gericht vermöge einer

[83]) Vgl. hierzu Strohal, Erbrecht, S. 174.
[84]) Prot. V, 691.
[85]) Vgl. aber Regelsberger in Dogm. J. 58, 154. 134; Crome, System III, §§ 356, 377, 381.
[86]) Vgl. Kretzschmar, Sächs. Archiv, 11, 171; Staudinger § 892, III, 2a; RG in Gruchots-Beiträgen 50, 988 f.
[87]) § 892, II, 2b.

freien Beurteilung des Sachverhalts zu dem Schluß gelangen könne, daß der Erwerber nicht bloß alle Vorsicht außer Acht gelassen, sondern in Kenntnis der Unrichtigkeit des Grundbuchs gehandelt habe.[88])

Bösgläubig ist, wer schlechthin die Unrichtigkeit des Grundbuchs kennt. Es kommt nicht darauf an, daß der Betreffende auch weiß, worauf die Unkenntnis beruht. Die Kenntnis der Tatsachen, aus welchen sich die Nichtübereinstimmung des Grundbuchs mit der wirklichen Rechtslage ergibt, ist also nicht erforderlich. Weiß z. B. der Erwerber, daß dem Verkäufer die Veräußerung des Grundstücks rechtlich verboten ist, so ist er bösgläubig, gleichgültig, ob ihm die rechtlichen Gründe bekannt sind, worauf sich das Veräußerungsverbot (z. B. Nacherbschaft) des Näheren stützt. Wesentlich ist allein, daß ihm die Unrichtigkeit des Grundbuchs, das jenes Verbot nicht enthält, bekannt ist.[89])

In allen Fällen wird dem Erwerber freilich der Schluß auf die Unrichtigkeit des Grundbuches nicht zugemutet werden können. So z. B. nicht bei Mitteilungen unzuverlässiger Personen oder beiläufigen Aeußerungen des Verkäufers oder bei besonders verwickelten Rechtsverhältnissen.[90] Erkennt der Erwerber aus diesen Gründen oder infolge eines Rechtsirrtums nicht die Unrichtigkeit des Grundbuches, so kann immer nur nachgeprüft werden, ob der Erwerber nicht doch bösgläubig und der Irrtum nur vorgetäuscht ist. Niemals kann aber irgendwie die Frage entscheidend sein, ob der Erwerber die Unrichtigkeit des Grundbuches hätte erkennen müssen, d. h. ob er fahrlässig gehandelt hat.

Maßgebend für den guten Glauben ist der Zeitpunkt des Erwerbs. In den Fällen des Erwerbs durch Bucheintragung ist nicht der Zeitpunkt der Eintragung, sondern die Zeit des Eintragungsantrages maßgebend, bzw. ist die auf den Rechtserwerb gerichtete Einigung entscheidend, wenn sie der Eintragung nachfolgt. Diese Bestimmung des § 892, II BGB hat die Tragweite, daß der Erwerber, wenn er nach dem Eintragungsantrage oder der späteren Einigung, aber vor der Eintragung erfährt, daß sein im Grundbuch eingetragener Rechtsurheber nicht der Berechtigte oder doch zu der betreffenden Verfügung nicht befugt ist, dadurch nicht gehindert wird, den Schutz des öffentlichen Glaubens für sich in Anspruch zu nehmen.[91]) Der Zweck dieser Regelung liegt darin, den guten Glauben des Erwerbers nicht willkürlich von dem Augenblick abhängig zu machen, in dem der

---

[88]) So auch Staudinger § 892, III, 2a; Leist, a.a.O. S. 36 ff.; v. d. Trenck in Juristischer Wochenschrift 26, 2661; Wolff, § 45, Anm. 17, von Tuhr, Allg. Teil II, I, 130.

[89]) So Entw., II, § 810, I; im Gegensatz zu Entwurf, I, § 837, II; Staud. § 892, III, 2a; Strecker a.a.O. S. 97.

[90]) RG in Gruch. Beitr. 50, 985 ff.; Seuff. Arch. 66, Nr. 30, 76, 62; Turnau-Förster in Bem. IV, 3.

[91]) RG 74, 420; Biermann, § 892, 8c; Staud. § 892, III, 2b.

Grundbuchbeamte aktenmäßig die Eintragung vornimmt. Sein guter Glaube muß vielmehr in dem Zeitpunkt vorhanden sein, in dem er persönlich tätig geworden ist, wie bei der Einreichung des Eintragungsantrages oder bei der Einigung. Findet eine Eintragung, wie z. B. bei der Uebertragung einer Briefhypothek überhaupt nicht statt, so ist der Zeitpunkt des rechtsgeschäftlichen Erwerbs allein maßgebend.

Bemerkenswert ist, daß die Gutglaubensvorschrift im Liegenschaftsrecht auch wiederum negativ gefaßt ist. Es heißt nicht: „Gutgläubig ist, wer im Vertrauen auf den Inhalt des Grundbuchs ein Rechtsgeschäft eingeht", der auch hier wieder negativ gefaßte Wortlaut des § 892 BGB geht vielmehr dahin, daß gutgläubig a l l e sind, denen die Unrichtigkeit des Grundbuches nicht bekannt ist. Eigentümer wird also auch derjenige, welcher das Grundbuch nicht einsah, sondern sich lediglich auf die Angaben seines Vertragsgegners verließ. Auch ihm ist die Unrichtigkeit des Grundbuches unbekannt. Er ist nicht auf Grund der Erklärung seines Vertragsgegners gutgläubig; hierin sieht das Gesetz mit Recht, wie bereits erwähnt, keine genügende Grundlage für den Vertrauensschutz. Seine „Gutgläubigkeit" beruht vielmehr ausschließlich in der positiven Unkenntnis des Grundbuches.

Ursprünglich nahm man allerdings an[92]), daß nur dem der öffentliche Glaube des Grundbuches zugute kommen sollte, der durch irgendeine Unrichtigkeit des Inhalts über die objektive Beschaffenheit des Grundbuchs getäuscht wurde. Wer also das Buch überhaupt nicht einsah, konnte auch durch das Grundbuch nicht getäuscht werden. Diese Ansicht wird zwar dem Prinzip des Vertrauensschutzes gerecht, sie widerspricht aber dem Gesetz insofern, als nur die Kenntnis der Unrichtigkeit die Fiktion des § 892 BGB ausschließt. Es ist dabei belanglos, ob der Erwerber bei seinem Erwerb auf das im Grundbuch Enthaltene Rücksicht nahm oder ob er selbst lediglich das als maßgebend ansah, was ihm von anderer Seite, insbesondere seinem Rechtsurheber, mitgeteilt wurde. Dem Erwerber kommt solange der öffentliche Glaube des Grundbuchs zugute, als er nicht tatsächlich die Unrichtigkeit kennt.[93])

3.

Der Umfang des Schutzes.

Im weiteren ist die Frage zu prüfen, worauf sich der Schutz des Erwerbers erstreckt. Der Gutgläubige kann sich auf den „Inhalt des Grundbuchs" verlassen. Es muß also festgestellt werden, was unter dem „Inhalt des Grundbuchs" zu verstehen ist: nur gewisse

[92]) So RG 61, 203.
[93]) So RGR-Komm. § 892 Bem. 10; jetzt auch RG 86, 356; Staud. III, 3c.

Eintragungen oder jede Eintragung, die überhaupt in einem gültigen Grundbuch aufgenommen werden kann.

Die weitaus herrschende Lehre läßt den Schutz des guten Glaubens nur bei bestimmten Eintragungen zu, nämlich solchen von Rechten an Grundstücken, Rechten an solchen Rechten und relativen Verfügungsbeschränkungen, während nach der entgegengesetzten Meinung[94]) der Schutz auf alle — auch die rein tatsächlichen — Eintragungen zu erstrecken ist.

Der gute Glaube kann nur dann berücksichtigt werden, wenn er sich auf die rechtlichen Verhältnisse erstreckt. Die Rückschlüsse auf die §§ 894—899 BGB mögen diese herrschende Ansicht allerdings nicht genügend rechtfertigen. Es dürften vielmehr andere Gesichtspunkte maßgebend sein. So ist es insbesondere auch beim Erwerb beweglicher Sachen nur von Bedeutung, daß der Erwerber im Zeitpunkt des Rechtsüberganges hinsichtlich des Eigentumsrechtes seines Rechtsurhebers an der Sache gutgläubig ist, während es bedeutungslos bleibt, was er hinsichtlich der tatsächlichen Beschaffenheit der Sache oder betreffs des Ortes, wo sie sich befindet, annahm.[95]) Ebenso kann es nun auch für den gutgläubigen Erwerb eines Grundstücks nur entscheidend sein, daß der Erwerber gutgläubig im Sinne des § 892 BGB angenommen hat, der Bucheigentümer sei auch der wirkliche Eigentümer des Grundstücks. Dagegen ist es grundsätzlich gleichgültig, was der Erwerber betreffs der rein tatsächlichen Verhältnisse des Grundstücks im Vertrauen auf den Buchinhalt annahm.

Auf Grund dieser Erwägungen erstreckt sich der Schutz nicht auf die bloß tatsächlichen Angaben des Grundstücks, wie z. B. Name der Gemarkung, Lage, Kulturart, Bebauung mit Gebäuden, Nutzungswert, Feuerversicherungswert usw. Hierfür ist auch insofern kein Bedürfnis vorhanden, als der Erwerber sich jederzeit auf andere Art, z. B. durch Besichtigung die nötige Kenntnis verschaffen kann. — Von diesem Grundsatz ist jedoch eine Einschränkung hinsichtlich der Angaben zu machen, die über den Umfang des Grundstücks Auskunft geben. Hier ist zu bedenken, daß man sich das Eigentum an einem Grundstück nicht anders vorstellen kann, als in Beziehung auf eine bestimmte Grundfläche. Soll daher das Rechtsverhältnis des Eigentums an einem Grundstück Gegenstand des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs sein, so muß aus dem Grundbuch ersehen werden können, auf welchen abgegrenzten Teil der Erdoberfläche sich das Eigentum bezieht und das Ersichtliche muß maßgebend sein, weil sonst der öffentliche Glaube gegenstandslos würde. Der Gutgläubige erwirbt also das Eigentum in dem vom Grundbuch bezeichneten Umfang.[96])

[94]) So insbesondere Sawitz a.a.O. S. 47 ff.
[95]) Ramdohr, a.a.O. S. 339.
[96]) Meisner in Seuff. Bl. 77, 279; Reiss. a.a.O. S. 41 ff.; Oberneck, D. Not V., 3, 303 und in Gruch. Beitr. 43, 171 f; Fuchs I, 155; Koppers

Werden z. B. von einem Grundstück 60 Ar verkauft, aus Versehen aber 66 Ar abgeschrieben und auf das Blatt des Erwerbers übertragen, so kann dieser auf Grund der gegenseitigen Willenserklärungen zwar nur 60 Ar erwerben, ein gutgläubiger Dritter wird aber gemäß § 892 BGB Eigentümer der im Gundbuch stehenden 66 Ar.

In diesem Zusammenhang sind die Fälle zu erwähnen, in denen entweder gleich bei Anlegung des Grundbuches ein Grundstück versehentlich in die Grundbücher zweier verschiedener Bezirke eingetragen wird oder in denen eine Parzelle veräußert und für sie ein besonderes Grundbuchblatt eingerichtet wird, ohne daß jedoch ein Vermerk über die Abschreibung auf dem Blatt des Stammgrundstücks erfolgte. Die Frage ist, wie es mit der Gültigkeit dieser Grundbücher bestellt ist. Die Ansichten sind hierüber verschieden.

Die einen betrachten beide Grundbücher als eine Einheit, die zusammen d a s Grundbuch des betreffenden Grundstücks bildet.[97]) Danach würden sich die widersprechenden Eintragungen aufheben und auf sie der Schutz des guten Glaubens keine Anwendung finden. Es kann in einem solchen Fall nur der erwerben, der die materielle Rechtslage für sich hat.

Nach der anderen Ansicht wird nur das eine der beiden Grundbücher für gültig erklärt, während das andere rechtlich als nicht vorhanden betrachtet wird, weil ihm infolge irgendwelcher Mängel die Daseinsberechtigung fehlt. Ist also ein materiell gültig zustande gekommenes Rechtsverhältnis in ein solches Grundbuch eingetragen, so ist ein späterer gutgläubiger Erwerb nicht möglich. Nur der Inhalt des gültigen Grundbuchs soll rechtliche Bedeutung haben und auf ihn der Schutz des § 892 BGB Anwendung finden.[98])

Eine dritte Ansicht geht schließlich dahin, daß jedes der beiden Grundbücher als gültiges Grundbuch im gesetzlichen Sinne Geltung haben soll.[99])

---

in Recht 00, 200; 01, 282; Wolff in Gruch. Beitr. 45, 765; Biermann § 892, 2; Endemann II, § 52; Dernburg, 158, Anm. 8; Sawitz a.a.O., 52 ff.; Güthe-Triebel § 2, GBO 55 ff.; Planck 892, I, 1; Rosenberg § 892, II, 1a; Predari, § 2 GBO, 21; RG 73, 125 ff.; gegen 61, 192; Prot. III, 11; Buch in Gruch. Beitr. 61, 432 ff.; Plähn a.a.O. S. 3 ff.; RGR Kom. § 891, 3; 892, 6.

Dagegen Ramdohr a.a.O. S. 341 ff.; Henle-Dandl, a.a.O. S. 8 Anm. 9 u. 10; Henle in DJZ 01, 126 und in Recht 09, 417; Jacubezky, a.a.O. S. 214 ff.; Fröhlich in D. Not V. 21, 329; Turnau-Förster § 892 II; OLG 5, 1; Seuff. Bl. 73, 239.

Mittelmeinung: Röttgen in Gruch. Beitr. 56, 208.

[97]) So die frühere Preuß. Prax. (RG 11, 275; 13, 246), der Biermann folgt. § 892, 2e; Planck § 892, 4; Staud. § 892, I, 1a; Dernburg, Sachenr. § 47; Fuchs, Bem. 7; Meikel, a.a.O. 3 GBO, 10; Maenner, S. 42; Kretzschmar, in Recht 03, 328; Predari, S. 173; Oberneck, RGBR, I, 383, 522 ff.; Turnau-Förster, I, S. 411, 627; JW 00, 573; RG 56, 58; RGR-Kom. § 891, 4; Warneyer, Bem. 1; Willenbücher, S. 31 ff.; Goldmann-Lilienthal, II, 306, Anm. 69.

[98]) So Ramdohr, a.a.O., S. 344; Brachvogel-Frydrichowicz, 19; Staud. in früh. Aufl. S. 92; Neumann, Handausgabe des BGB, S. 622.

Aus dem Gesetz lassen sich in bezug auf die angeführten Meinungen keine Schlüsse ziehen, denn der in Betracht kommende § 3 GBO sagt nur, daß jedes Grundstück ein Grundbuchblatt erhalten soll. Für Fälle, bei denen dieser Vorschrift nicht nachgekommen ist, fehlt es an einer gesetzlichen Regelung. Man muß daher von allgemeinen Gesichtspunkten ausgehen. Der leitende Gedanke ist, den zu schützen, der sich auf den Inhalt des Grundbuchs verläßt. Bestehen für ein und dasselbe Grundstück zwei Grundbücher, dessen Eintragungen widerstreitenden Inhalt haben, so wäre es im höchsten Grade unsinnig, nur den zu schützen, der zufällig die materielle Rechtslage für sich oder ebenso zufällig das gültige Grundbuch eingesehen hat. Nach diesen Ansichten würde der öffentliche Glaube des Grundbuchs außerordentlich stark eingeschränkt werden, denn der Dritte weiß ja von dem Vorhandensein eines zweiten Grundbuchs gar nichts und kann sich hierüber auch keine Kenntnis verschaffen. Von einer Verkehrssicherheit wird bei einer solchen Regelung kaum noch die Rede sein können, denn wer im Vertrauen auf die Richtigkeit des Grundbuchs erwirbt, muß sich darauf verlassen können, daß dieses Grundbuch die einzige Informationsquelle ist.

Der Schutz des guten Glaubens wird sich vielmehr auf jede gültige Eintragung des einen oder anderen Grundbuchs erstrecken müssen. Die Angaben des von dem Erwerber eingesehenen Grundbuchs müssen zu seinen Gunsten als richtig und die des anderen — ihm unbekannt gebliebenen Grundbuchs — als nicht vorhanden gelten. Erwirbt z. B. A. im Vertrauen auf das Grundbuchblatt a, so vernichtet er alle, seinem Rechte widerstreitenden, auf dem Grundbuchblatt b eingetragenen Rechte. Erwirbt dann B. im Vertrauen auf das Grundbuchblatt b, so werden ebenso die mit seinem Rechtserwerb in Widerspruch stehenden Rechte in dem Grundbuch a zerstört.[100]) Es ist also immer der letzte gutgläubige Erwerb maßgebend, gleichgültig auf welchem der verschiedenen Grundbücher er gefußt hat.

Im Falle eines gleichzeitigen Erwerbs wird allerdings die materielle Rechtslage entscheiden müssen, da jeder gleich schutzwürdig ist und deshalb keiner das Recht des anderen vernichten kann. Hier heißt es: beati possidentes, denn wer sein Recht geltend machen will, wird beweisen müssen, daß das Recht des Anderen nicht besteht. Das vermag er jedoch nicht und infolgedessen unterliegt er als der Angreifende.

Nachdem dargelegt wurde, was unter dem „Inhalt des Grundbuchs" zu verstehen ist, muß festgestellt werden, auf welche Rechte sich der Rechtsschein erstreckt, d. h. welche Rechte eintragungsfähig sind. Grundsätzlich muß sich die Zulässigkeit der Eintragung aus

[99]) Jacubezky, a.a.O. S. 217 f.; Sawitz, a.a.O. S. 35 ff.
[100]) Die sich nicht entgegenstehenden Rechte bleiben erhalten.

dem Gesetz ergeben. Eintragungsfähig sind in der Regel nur dingliche Rechte an Grundstücken und gesetzliche Verfügungsbeschränkungen. Dagegen fallen rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen deshalb nicht unter den Inhalt des Grundbuchs, weil sie sich nur auf obligatorische Ansprüche beziehen können.

Widersprüche und Vormerkungen sind zwar eintragungsfähig, gehören aber nicht zum Inhalt des Grundbuchs in dem erörterten Sinn, da sie sich nicht als Rechte an Grundstücken darstellen.[101]) Daher kann sich insbesondere niemand auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs berufen, der einen durch Vormerkung gesicherten Anspruch erwirbt. Durch die Gutgläubigkeit des Zessionars einer vorgemerkten Forderung wird z. B. nicht die Nichtigkeit der Forderung geheilt.

Von der Eintragung ausgeschlossen sind Rechte, die öffentlichrechtlichen Charakter tragen, ferner der Besitz sowie alle persönlichen Ansprüche, die sich nicht als Inhalt eines der zugelassenen dinglichen Rechte auffassen lassen, wie alle obligatorischen Rechtsbeziehungen z. B. Miete, Pacht etc. Das maßgebende Rechtsgeschäft, wodurch ein geschützter Erwerb bewirkt wird, ist nicht das Kausalgeschäft, sondern die dingliche Einigung über die Aenderung des Rechtszustandes eines Grundstücks. Sind andere Angaben im Grundbuch aufgenommen, so genießen sie Dritten gegenüber keine Verläßlichkeit.[102]) Andererseits geht aus dieser Regelung auch die Vollständigkeit des Grundbuchs hervor. Nicht eingetragene Rechte, welche der Eintragung bedürfen oder überhaupt eintragungsfähig sind, gelten als nicht bestehend und gelöschte Rechte als nicht mehr bestehend.[103]) Jeder gutgläubige Erwerb ist also ausgeschlossen, wenn es an der entsprechenden Eintragung fehlt. War z. B. eine ganz oder zum Teil abgetretene Hypothek z. Zt. der Abtretung noch nicht eingetragen, so ist der Schutz des § 892 BGB zu versagen. Nicht anders ist zu entscheiden, wenn der Veräußerer im Grundbuch überhaupt nicht als der Berechtigte eingetragen ist.[104])

---

[101]) Biermann, Widerspruch. S. 97, 191; abweichend Sawitz, a.a.O. S. 115 ff.; Fuchs, § 885, 10; § 892, 3.

[102]) Dieser an sich engumschlossene Kreis der dinglichen eintragungsfähigen Rechte wird durch die im Einführungsgesetz aufrechterhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften über Fideikommisse, Lehns- und Stammgutrechte, Rentengüter-, Anerbenrechte, Wasser- und Mühlenrechte, Deich-, Sielrechte, Bergrechte usw. erweitert.

[103]) So die herrschende Lehre, insbesondere Biermann 4b; Planck III, 2; Staud. IV, 1b; a.A.: Prot. III, 77; Eccius in Gruch. Beitr. 44, 766.

[104]) Eine gewisse Ausnahme bildet hierzu allerdings für Briefhypotheken § 1155 BGB mit § 1154 BGB. Hiernach wird der im Grundb. nicht eingetragene Besitzer des Briefes so gestellt, als wäre er eingetragen, wenn sein Gläubigerrecht aus einer zusammenhängenden Reihe von Abtretungserklärungen hervorgeht, die auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführt und wenn ferner diese Abtretungserklärungen sämtlich öffentlich beglaubigt sind.

Der Schutz reicht aber auch nicht weiter als die in der Eintragung liegende Bekundung. Wer z. B. von einem Geschäftsunfähigen, beschränkt Geschäftsfähigen[105]) oder einer Ehefrau (§ 1404 BGB) erworben hat, kann sich nicht auf seine Redlichkeit berufen, denn hierüber gibt das Grundbuch keine Auskunft. Die Gründe sind die gleichen wie im Fahrnisrecht.

Desgleichen versagt der Schutz Gutgläubigen gegenüber, selbst wenn es sich um Eintragungen dinglicher Rechte handelt, bei Fälschungen von Grundbucheintragungen.[106]) Der Staat gewährt Dritten nur insoweit Schutz, als er selbst mitgewirkt hat. Für Mängel bei dieser Tätigkeit, wie Irrtümer etc., steht er ein, dagegen nicht bei Fälschungen — gleichgültig, ob sie vom Grundbuchbeamten oder einer Privatperson ausgeführt sind, — denn in diesen Fällen steht der staatliche Wille, bei der Rechtsgestaltung tätig zu sein, nicht hinter einer solchen Handlung.

Alle diese das Grundbuch betreffenden Regelungen schließen dem Publikum gegenüber keine Unbilligkeit in sich. Läßt der Gesetzgeber gewisse Eintragungen als Vertrauenstatbestand gelten, andere wiederum nicht, so hat er diese Bestimmung auch aus dem Gedanken heraus getroffen, daß das Grundbuch nicht ausschließlich dem öffentlichen Glauben dient, sondern in erster Linie eine rechtsgestaltende Funktion ausübt. Hat der Staat dem Willen der Parteien entsprechend das Recht geschaffen, so garantiert er dessen Richtigkeit Gutgläubigen gegenüber selbst im Falle irgendwelcher Mängel. Ist der Staat dagegen nicht tätig geworden, so handelt es sich überhaupt nicht um eine Eintragung im rechtlichen Sinne. Sie gehört nicht zum Inhalt des Grundbuchs und kann infolgedessen nicht am öffentlichen Glauben teilnehmen.

Aus dem gleichen Grunde ist es auch erklärlich, warum obligatorische Rechtsbeziehungen niemals zum Inhalt des Grundbuchs gemacht werden können. Sie werden nicht durch einen Staatsakt rechtswirksam, sondern bereits durch Parteivereinbarung.

Von besonderer Bedeutung ist diese Erörterung weiter für die Fälle des Rechtserwerbs kraft Gesetzes. Will der Gesetzgeber immer nur da den guten Glauben schützen, wo die Eintragung rechtsgestaltend wirkt, so ist bei Eintragungen, die nur deklaratorische Bedeutung haben, wie bei allen auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Rechtsübergängen, der Erwerb im guten Glauben zu versagen. Das ist auch tatsächlich der Fall. Der Gesetzgeber schützt auch hier — wie ganz allgemein— nur den gutgläubigen rechtsgeschäftlichen Erwerber, während er z. B. den Schutz des guten Glaubens im Falle

---

[105]) Dieser erlangt nicht lediglich einen Vorteil (§ 107), da z. B. bei der zu Unrecht erfolgten Veräußerung gegen ihn ein Herausgabeanspruch wegen

[106]) So Biermann 2b; Sawitz, 44 ff.; Predari, 79; a.A. Endem. 62, 12. ungerechtfertigter Bereicherung entstanden ist, a.A. Breit, 42 f.

des Erwerbs von Gesamtgut bei Eintritt der ehelichen Gütergemeinschaft oder beim Erwerb nach Erbrecht versagt.

Der Grundsatz, nur bei rechtsgeschäftlichem Erwerb, also bei konstitutiven Eintragungen, gutgläubige Dritte zu schützen, ist auch in diesen Fällen gerechtfertigt: Beim gesetzlichen Erwerb kann der gute Glaube in der Regel überhaupt nicht in Betracht gezogen werden, denn das Recht geht meist ohne Zutun des Erwerbers über.

Selbst wenn dem gesetzlichen Erwerb ein Vertrag, z. B. ein Ehe- oder Erbvertrag zugrunde liegt, ist nach der herrschenden Meinung die Rechtslage keine andere, da es sich auch in diesen Fällen nicht um ein Rechtsgeschäft handelt, das der Erwerber mit einem anderen schließt, um ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Recht zu erwerben, sondern ihm soll ein g a n z e s Vermögen zugewendet werden.[107])

Besonders interessant ist der Grundstückserwerb im Wege der Zwangsversteigerung. Hier kommt es auf den Willen des Erstehers überhaupt nicht an. Er erwirbt vielmehr das Grundstück in dem Umfange, in welchem es zum Gegenstand der Versteigerung und des Zuschlags gemacht worden ist. Aus der Form, in der der Zuschlagsbeschluß zustande kommt, nämlich durch richterliche Entscheidung, ist allein diese eigenartige Regelung zu erklären.[108]) Die Behauptung, daß außerdem die Androhung der Rechtsverwirkung im § 37, 5 ZVG hierauf einen besonderen Einfluß habe[109]), kann ich nicht für richtig halten, denn auch bei der öffentlichen Versteigerung von Fahrnis spielt das Verschweigen — wenn es auch nicht ausdrücklich im Gesetz hervorgehoben ist — immerhin eine Rolle, ohne daß dadurch ein bösgläubiger Erwerb ermöglicht wird.

Maßgebend allein ist der in Rechtskraft erwachsende d i n g l i c h w i r k e n d e Zuschlagsbeschluß, der in seinem Inhalt den Uebergang des Eigentums bewirkt. Hierauf hat der Wille des Erwerbers überhaupt keinen Einfluß. Weder seine irrige Meinung über den Umfang des Eigentums, noch sein guter oder böser Glaube kann maßgebend sein.

Zwar erfolgt der Eigentumserwerb von Fahrnis in der öffentlichen Versteigerung ebenfalls durch obrigkeitlichen Akt, indem der Gerichtsvollzieher dem Ersteher die Sache übergibt.[110]) Der Zuschlag begründet aber dort nur die Verpflichtung zur Uebertragung der Sache. Die Eigentumsübertragung erfolgt also nicht durch den Zuschlag, sondern vielmehr erst durch die Uebergabe seitens des Gerichtsvollziehers, bei der die Gut- oder Bösgläubigkeit des Er-

[107]) Staud. II B 1c; Planck II, 1d; Schulze, Dogm. J. 49, 184.
[108]) Wallmann in Ztschr. f. Pr. Recht, 4, 93; Gruch. Beitr. 41, 1035 f.
[109]) RG 45, 285; Blum in Annalen, Bd. 10, 521; Gruch. Beitr. 34, 1102.
[110]) Deswegen will Stein, Grundfragen der Zwangsv. S. 71, auch bei der öffentl. Versteigerung von Fahrnis Eigentum übergehen lassen, gleichgültig, ob der Ersteher bös- oder gutgläubig ist.

stehers ebenso erheblich ist, wie in allen übrigen Fällen der Eigentumsübertragung.

Bei der Prüfung des Umfangs des Schutzes ist weiter zu untersuchen, welche Rechtsfolgen ein im Grundbuch eingetragener Widerspruch oder eine Verfügungsbeschränkung in bezug auf ihn haben. Der Widerspruch hat zur Folge, daß trotz guten Glaubens ein Erwerb an dem Recht nicht stattfindet, für das der Widerspruch eingetragen ist. Besteht allerdings das Recht, für das der Widerspruch eingetragen ist, überhaupt nicht, so vernichtet dieser Widerspruch auch nicht den öffentlichen Glauben.

Ferner muß der gutgläubige Erwerber jede aus dem Grundbuch ersichtliche Verfügungsbeschränkung gegen sich gelten lassen. Diese zum Schutz Dritter dienenden Verfügungsbeschränkungen können auf Gesetz oder gerichtlicher Verfügung beruhen, besonders hervorzuheben ist der Konkursvermerk. Ist ein solcher Vermerk nicht eingetragen, so findet im Gegensatz zum Fahrnisrecht nach § 7 KO § 892 Anwendung.[111]) Hat z.B. der Gemeinschuldner vor Eintragung des Konkursvermerks eine Briefhypothek übertragen, so ist sie nach § 7 KO auf den gutgläubigen Erwerber übergegangen.[112])

Weiter sind zu erwähnen der Vermerk über die Nachlaßpflegschaft (§ 1989, III BGB), über die Beschränkung des Vorerben durch das Recht des Nacherben (§ 2115, III BGB) oder des Erben durch den Testamentsvollstrecker (§ 2211, BGB) sowie gerichtliche Veräußerungsverbote, einstweilige Verfügungen[113]), Beschlagnahmen etc.

§ 892 schließt aber nur die §§ 135, 136 BGB (nicht § 137) in sich. Verfügungsbeschränkungen auf rechtsgeschäftlicher Grundlage fallen deshalb nicht hierunter. Der Wortlaut des § 892 BGB hat deswegen eine weitere Fassung, weil die Beschränkungen aus dem Rechte eines Testamentsvollstreckers und Nacherben miteinbegriffen werden sollten.[114])

Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen hindern also also nicht den gutgläubigen Erwerb. Sie erhalten Dritten gegenüber Wirksamkeit z. B. durch Eintragung einer Vormerkung.

Es soll nicht im einzelnen auf das Wesen der Vormerkung eingegangen werden. Unstreitig dient auch sie, ebenso wie die rechts-

---

[111]) Siehe dagegen den Hinweis auf S. 8.

[112]) Anders wäre bei einem Pfandbrief zu entscheiden, da er als Schuldverschreibung auf den Inhaber nach Fahrnisrecht übertragen wird (§ 793 BGB).

[113]) Nicht hierher gehört die Rechtshängigkeit (so Mot. III, 217; a.M. Prot III, 107). Der Gegner kann nur durch einstw. Verfüg. beschränkt werden, da die Rechtshängigkeit nicht eingetragen wird (vergl. Fuchs, S. 166; Kretzschmar ZBIFG Bd. III, 647 ff; Turnau-Förster II, 214; a.M. Sawitz 113 ff.; Planck § 873, VI, 3a; Güthe-Triebel § 13 GBO, Vorbem. 81, du Chesne in Bayr. Not. Z., 1919, 226, 229; Rosenberg, Bem. II, 4d). Hinsichtlich eines rechtskräftigen Urteils gilt § 325 ZPO. Der Rechtsnachfolger darf weder die Rechtshängigkeit noch die Unrichtigkeit des Grundbuches gekannt haben.

geschäftliche Verfügungsbeschränkung nur zur Sicherung obligatorischer Ansprüche auf Aenderung der dinglichen Rechtslage. Trotzdem ist sie gemäß § 883 BGB eintragungsfähig. Aus diesem Grunde zerstört sie insofern den öffentlichen Glauben des Grundbuchs, als sie jedem Dritterwerber vor Augen hält, daß er unter Umständen einen demnächst Berechtigten Platz machen muß.[115]) Das Grundbuch wird jedoch weder durch die Vormerkung, noch durch den Widerspruch gesperrt, wie z. B. im Falle des Konkursvermerks. Das Recht geht auf den Erwerber über, er hat es aber gemäß §§ 883, 886 BGB auf Verlangen des Erstberechtigten, trotz evtl. Gutgläubigkeit, diesem einzuräumen.

Bemerkenswert ist, daß die normale Wirkung der Vormerkung durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs unterstützt wird. War der sich zur Rechtänderung gültig Verpflichtende nicht der wahre Berechtigte, aber im Grundbuch als Berechtigter eingetragen, so kann der redliche Gläubiger seinen Anspruch auch dem wahren Berechtigten gegenüber durchsetzen, weil die bewilligte Vormerkung als eine Verfügung nach § 893 BGB anzusehen ist.[116])

Unter den im § 893 BGB erwähnten Verfügungen sind im Gegensatz zum Rechtserwerb (§ 892 BGB) insbesondere Rechtsänderungen und Rechtsendigungen im Sinne der §§ 875—877 BGB zu verstehen; ferner aber auch einseitige Akte, wie der Verzicht gegenüber dem Begünstigten, Kündigung etc. Dagegen können nicht — wie Ramdohr[117]) meint — alle mit dem eingetragenen Recht im Zusammenhang stehenden Schuldverhältnisse hierunter fallen. So wird z. B. die Bezahlung des Mietszinses grundsätzlich nicht unter den Schutz des § 893 BGB fallen, zumal eine genügende Regelung in § 576 BGB getroffen ist. Ausnahmsweise wird allerdings der Mieter durch § 893 BGB zu schützen sein, wenn das Grundstück veräußert wurde und der Mieter an den eingetragenen Erwerber im Vertrauen auf den Grundbucheintrag zahlte.[118]) Maßgebend ist also nicht die subjektive Auffassung des Leistenden. Der Schutz kann immer nur eintreten, wo die Grundbucheintragung die Veranlassung und die Grundlage des Handelns bildete.

In einigen Sonderbestimmungen hat der öffentliche Glaube des Grundbuchs teils eine Erweiterung, teils eine Einschränkung erfahren.

So wird bei der Hypothekenklage durch die Vorschrift des § 1138 BGB der öffentliche Glaube des Grundbuchs auch auf die der Hypo-

---

[114]) Mot. III, 216; Prot. II, 76; IV, 386; ZBlFG, I, 515 ff.; Fuchs, Bem. 12; Recht 01, 175; 02, 44; vgl. aber Böhm, S. 64.

[115]) Planck, § 892; § 883 3k; Staud. § 883, IV, 3, V, 1; § 892, IV, 2; Löwenwarter zu § 883; Biermann, Widerspruch und Vormerkung, S. 157, 158.

[116]) So Planck, § 883, 3k; Wolff, Sachenrecht, § 48, IV mit Beispiel.

[117]) S. 536.

[118]) So Mitteis, a.a.O., S. 42; Goldmann-Lilienthal II, § 44, Anm. 38; Staud. § 893, I, 1; dagegen Planck § 893, 1 a; Wolff § 45, Anm. 8.

thek zugrunde liegende Forderung erstreckt. Dieser besonderen Vorschrift bedurfte es, da die §§ 891 f. BGB sich nur auf die im Grundbuch eingetragenen dinglichen Rechte beziehen. Dem gutgläubigen Erwerber einer Hypothek würde also mit § 892 BGB nicht geholfen werden können, da die Hypothek nach § 1113 BGB von einer gültigen Forderung abhängig ist und zur Klage aus der Hypothek deshalb immer nur der legitimiert ist, dem die der Hypothek zugrunde liegende Forderung zusteht. Es bedurfte deshalb noch des § 1138 BGB, durch den der gute Glaube auch auf die Forderung erstreckt und erst dadurch auch der gutgläubig erworbenen Hypothek die Verwertungskraft gegeben wurde.

Diese Regelung kommt jedoch für die Sicherungshypothek nicht in Frage. Sie ist eine Hypothek, bei der in Ansehung der Forderung der Bucheintrag völlig wirkungslos ist. Der Grund hierfür liegt in der Mittelstellung, die die Sicherungshypothek zwischen der Verkehrshypothek und dem Pfandrecht an beweglichen Sachen einnimmt. Mit der Hypothek hat sie gemeinsam, daß für das dingliche Recht der öffentliche Glaube des Grundbuchs gilt: War z. B. für eine gültige Forderung eine Hypothek von einem geisteskranken Eigentümer bestellt worden und zedierte der Gläubiger die Forderung mit der Hypothek an einen redlichen Dritten, so erwirbt sie dieser, mag die Hypothek Sicherungs- oder Verkehrshypothek sein. — Mit dem Pfandrecht hat die Sicherungshypothek gemeinsam, daß sich das Recht aus ihr nur nach der Forderung bestimmt, auf die sich der öffentliche Glaube des Grundbuchs nicht erstreckt.

Diese eigenartige Stellung der Sicherungshypothek erklärt sich daraus, daß sie nicht wie die Verkehrshypothek der Mobilisierung des Grundbesitzes dienen soll, sondern nur die zweite Funktion erfüllt, die der Hypothek allgemein zugewiesen ist: Sicherheit für die Erfüllung einer Verbindlichkeit zu schaffen. Deshalb bedarf es keiner Gewährleistung dafür, daß dem eingetragenen Gläubiger das Gläubigerrecht in Ansehung der Sicherungshypothek zusteht und zwar ebensowenig wie es einer solchen Gewährleistung von Forderungen bedarf, die gar nicht oder durch ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache oder eine Bürgschaft gesichert sind.[119])

Eine weitere Besonderheit des Ausschlusses des § 892 enthält § 1028, II BGB durch die sogen. Dienstbarkeitsversitzung. Wird die Ausübung einer Dienstbarkeit durch Errichtung einer Anlage auf dem dienenden Grundstück beeinträchtigt, so unterliegt der Anspruch des Berechtigten auf Beseitigung der Beeinträchtigung der Verjährung. Die Dienstbarkeit erlischt durch die Anspruchsverjährung also trotz der Eintragung und guten Glauben.

Diese Bestimmung ist durchaus gerechtfertigt, denn wenn eine

[119]) So Sternberg, „Die Bedeutung des § 1138 BGB" in Iherings Jb. 61, 395.

Dienstbarkeit lange Zeit nicht ausgeübt wird, dann entbehrt sie ihrer Berechtigung und es wäre ungerecht, wenn dieser jetzt tatsächlich bestehende Zustand durch gutgläubigen Erwerb geändert werden sollte. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks erscheint in diesem Fall schutzwürdiger als der Erwerber, der sich jederzeit über die Ausübung bzw. Nichtausübung der Dienstbarkeit erkundigen konnte.

§ 2.

Die Wirkungen des Vertrauensschutzes.

Die Wirkungen des öffentlichen Glaubens beim Grundbuch sind derart, daß der Gutgläubige das Recht so erwirbt, wie es vom Grundbuch ausgewiesen wird. Es ist also möglich, daß ein eingetragenes Recht zwar materiell nicht besteht, aber dennoch einer bestimmten Person gegenüber materiell als bestehend gilt. Auf der anderen Seite hat der gutgläubige Erwerb den Verlust aller in dem maßgebenden Zeitpunkt aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechte zur Folge, die der Eintragung bedurften.[120]) Für den Eigentumserwerb von Zubehörstücken, die dem Veräußerer nicht gehören oder mit Rechten Dritter belastet sind, gelten gemäß § 926, II BGB die für den gutgläubigen Erwerb von Fahrnis maßgebenden Vorschriften, d. h. es ist für den Eigentumserwerb die Besitzerlangung nach den §§ 932—934 BGB erforderlich und der maßgebende Zeitpunkt für den guten Glauben des Erwerbers ist nicht die Zeit der Auflassung und der Eintragung, sondern die der Besitzerlangung an den einzelnen Zubehörstücken.

Im übrigen ist es ebenso wie im Fahrnisrecht für die Eigentumslage gleichgültig, ob der Erwerb entgeltlich oder unentgeltlich stattfand, denn im letzteren Fall besteht nur ein obligatorischer Anspruch aus § 816 BGB.

III. Der Vertrauensschutz im englischen Recht.

Das Prinzip des Vertrauensschutzes ist nicht allein in der deutschen Gesetzgebung zum Ausdruck gekommen; man hat diesem Gedanken vielmehr auch im Ausland in gleicher Weise, bisweilen sogar in erheblich weiterem Maße Rechnung getragen. So wird z. B. in viel größerem Umfang als in unserm Recht und überhaupt in der kontinentalen Gesetzgebung, im englischen Recht das Vertrauen auf die Urkunde geschützt. Das englische Recht hält in der Lehre vom

---

[120]) Anders z. B. bei der Ueberbaurente, deren Eintragung gesetzlich ausgeschlossen ist.

„estoppel" daran fest, daß der Urkundenaussteller an seine Urkunde gebunden ist, indem er durch seine eigene Urkunde gehindert wird (estopped), eine Tatsache zu behaupten, die mit deren Inhalt in Widerspruch steht. — Den weitesten Raum gibt das englische Recht aber dem Vertrauensprinzip dadurch, daß es die Wirksamkeit von Verkehrsgeschäften, welche ein Geisteskranker abschließt, von dem äußeren Eindruck abhängig macht, den der Geisteskranke auf die Gegenpartei ausübt.[121]) Der Schutz Gutgläubiger erstreckt sich mit anderen Worten also auch auf das Gebiet der Geschäftsfähigkeit (legal capacity). Die Anfechtung eines solchen Geschäfts seitens des Geschäftsunfähigen hat nur dann Erfolg, wenn er den Nachweis erbringt, daß die Gegenpartei die Geisteskrankheit kannte (was aware of the unsoundness of mind).

Abgesehen davon, daß in unserem Recht eine derartige Regelung schon deswegen nicht möglich ist, weil es an der gegenseitigen Einigung fehlt (§ 105 BGB), halte ich es für zu weitgehend, dem Verkehr in diesem Maße Rechnung zu tragen. Die in unserem Recht über den Geschäftsunfähigen getroffenen Bestimmungen sind nicht der Ausfluß einer Mitleidsmoral[122]), sondern vielmehr einer gerechten und wohlerwogenen Interessenabwägung. Das Vertrauensprinzip soll zwar in jeder Weise zur Förderung des Verkehrs dienen. Man hat aber richtigerweise in unserer Gesetzgebung nicht außer Acht gelassen, daß der Gedanke des Vertrauensschutzes dann fallen gelassen werden muß, wenn seine Verwirklichung zu große Opfer fordern würde, die sich bei einem Geisteskranken dahin auswirken können, daß er durch wiederholte, unüberlegte Geschäfte seine Vermögenswerte verliert.

Unser Gesetz steht mit Recht auf dem Standpunkt, daß es besser ist, den Geisteskranken zu stützen und dem Geschädigten Rückforderungsansprüche zu gewähren oder, falls sich diese nicht verwirklichen lassen, lieber den Schaden auf die Zahl der einzelnen Vertragsgegner zu verteilen, als den Geschäftsunfähigen, ohne ihn auch nur im geringsten zu sichern, im Interesse des Verkehrs wirtschaftlich auf das Schwerste zu schädigen, was verhältnismäßig schnell gehen wird, da der Geschäftsunfähige den schwierigen Beweis dafür erbringen muß, daß die Gegenseite seine Geschäftsunfähigkeit kannte.

---

[121]) Vgl. hierzu Schirrmeister; Das Bürgerl. Recht Englands, Berlin 1906, Bd. I, S. 14 ff., 357—359.

[122]) Wie Wellspacher sagt (a.a.O. S. 119).

Lebenslauf

Am 13. Juli 1902 bin ich, Rudolf Gottlieb Günther Werk, als Sohn des verstorbenen Kalkulators Franz Werk und seiner Ehefrau Margarethe, geb. Böttcher zu Berlin-Friedrichshagen geboren worden. Ich besuchte das Bismarckgymnasium zu Berlin-Wilmersdorf und nach der Uebersiedlung meiner Mutter nach Berlin-Lichterfelde die dortige Staatliche Bildungsanstalt, an der ich im Jahre 1923 das Abiturientenexamen bestand. Hierauf studierte ich die Rechte, und zwar an der Universität Berlin vom Wintersemester 1923/24 bis zum Sommersemester 1925 und an der Universität Marburg vom Wintersemester 1925/26 bis zum Wintersemester 1926/27. Am 28 März 1928 bestand ich vor dem Oberlandesgericht in Kassel das Referendarexamen. Am 10. Mai 1928 wurde ich im Bezirk des Kammergerichts zum Referendar ernannt. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 2. August 1931.

Lebenslauf

Am 13. Juli 1902 bin ich, Rudolf Gottlieb Günther Werk, als Sohn des verstorbenen Kalkulators Franz Werk und seiner Ehefrau Margarethe, geb. Böttcher zu Berlin-Friedrichshagen geboren worden. Ich besuchte das Bismarck-Gymnasium zu Berlin-Wilmersdorf und nach der Übersiedlung meiner Mutter nach Berlin-Lichterfelde die dortige Staatliche Bildungsanstalt, an der ich im Jahre 1923 das Abiturientenexamen bestand. Hierauf studierte ich die Rechte, und zwar an der Universität Berlin vom Wintersemester 1923/24 bis zum Sommersemester 1925 und an der Universität Marburg vom Wintersemester 1925/26 bis zum Wintersemester 1926/27. Am 28. März 1928 bestand ich vor dem Oberlandesgericht in Kassel das Referendarexamen. Am 10. Mai 1928 wurde ich im Bezirk des Kammergerichts zum Referendar ernannt. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 3. August 1931.